Alte Hansestadt Lemgo

Alte Hansestadt Lemgo

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 01.31 „Molinder Grasweg / Am Wasserturm“ Betriebserweiterung der Firma Gebr. Brasseler GmbH & Co. KG

Artenschutzbeitrag

KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Alte Hansestadt Lemgo

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 01.31 „Molinder Grasweg / Am Wasserturm“ Betriebserweiterung der Firma Gebr. Brasseler GmbH & Co. KG

Artenschutzbeitrag

Auftraggeber:
Alte Hansestadt Lemgo
Stadtplanung
Gebäude Heustraße, Heustraße 36-38
32657 Lemgo

Verfasser:
Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Rainer Brokmann
M. Sc. Christin Feldmann

Herford, den 06.07.2020

Projektnummer KBL: 4873

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass und Aufgabenstellung ... 1

2 Grundlagen ... 5
2.1 Rechtliche Grundlagen ... 5
2.2 Artenschutz in der Bauleitplanung ... 8
2.3 Prüfverfahren ... 10
2.4 Artenspektrum ... 10
2.4.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten ... 10
2.4.2 Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen ... 12
2.5 Verwendete Datengrundlagen ... 13
2.5.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ ... 13
2.5.2 Naturschutzinformationen NRW @LINFOS ... 13
2.5.3 Ornithologische Sammelberichte für den Kreis Lippe ... 14
2.5.4 Faunistische Untersuchungen ... 14
2.6 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ... 15
2.7 Beschreibung des Änderungsbereichs sowie der relevanten Habitatstrukturen ... 16

3 Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren) ... 19
3.1 Vorprüfung des Artenspektrums ... 19
3.1.1 Säugetiere ... 19
3.1.2 Vogelarten ... 20
3.1.3 Amphibien ... 21
3.1.4 Reptilien ... 21
3.1.5 Libellen ... 21
3.1.6 Käfer ... 22
3.1.7 Schmetterlinge ... 22
3.1.8 Weichtiere ... 22
3.1.9 Farn-, Blütenpflanzen und Flechten ... 22
3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren ... 22
3.2.1 Säugetiere ... 23
3.2.2 Vogelarten ... 24
3.3 Ergebnis der Vorprüfung ... 25
3.3.1 Säugetiere ... 25
3.3.2 Vögel ... 26

4 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ... 27
4.1 Säugetiere ... 28
4.2 Vögel ... 29

5 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen ... 30

6 Ergebnis des Artenschutzbeitrages ... 32

7 Zusammenfassung ... 33

8 Quellenverzeichnis ... 35

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1 Lage des Änderungsbereichs (© Luftbild / ABK: (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020)) 2
Abb. 2 Bebauungsplan Nr. 26 01.31 „Molinder Grasweg / Am Wasserturm“ 1. Änderung (ALTE HANSESTADT LEMGO 2020) 3
Abb. 3 Zukünftige Planungsabsichten (ARCHITEKTEN STÜWE 2017) 4
Abb. 4 Lage und Bezeichnung der erfassten Strukturbäume (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GBR 2019) 15
Abb. 5 Bestandgebäude Fa. Gebr. Brasseler GmbH & Co. KG (Blick von Osten nach Westen) 17
Abb. 6 Gehölze im südöstlichen Änderungsbereich 17
Abb. 7 Grünland mit umgrenzender Brombeerstrauchreihe im südöstlichen Änderungsbereich 17
Abb. 8 Verkehrsgehölz im Bereich der Zufahrt (östlicher Änderungsbereich) 17

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1 Beschreibung der artenschutzrechtlich relevanten Strukturen (Strukturbäume) 15
Tab. 2 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten 23

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1 Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 3919
Anlage 2 Vorprüfung
Anlage 3 Prüfprotokolle

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Das Unternehmen Gebr. Brasseler GmbH & Co. KG plant eine betriebliche Erweiterung in östlicher Richtung am Betriebsstandort Lemgo. Das Unternehmen ist innerhalb der Medizintechnik-Branche tätig. Die Hauptproduktpalette besteht aus Instrumenten für den zahnmedizinischen, zahntechnischen sowie den chirurgischen Bereich. Eine Erweiterung soll für den Bereich der Produktionsfertigung und Logistik erfolgen. Hierfür ist eine Errichtung von Hallen erforderlich. Weiterhin besteht der Bedarf, neue Räume für eine Büronutzung zu realisieren. Zudem besteht die Möglichkeit einer Erweiterung des Ausbildungsbetriebes im Sinne einer Akademie.

Für die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer Erweiterung und Neustrukturierung der Firma Gebr. Brasseler GmbH & Co. KG ist eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich. Der derzeitig verbindliche Bebauungsplan Nr. 26 01.31 „Molinder Grasweg / Am Wasserturm“ von 1993 und seine 1. vereinfachte Änderung vom 11. April 2003 lassen keine städtebauliche Entwicklung des vorhandenen Betriebes bzw. eine den Bedürfnissen der Firma entsprechende betriebliche Erweiterung zu. Eine Änderung der aktuellen Baugrenzen ist erforderlich.

Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 5,63 ha. Ein Großteil der Fläche ist bereits versiegelt und mit Bestandsgebäuden der Firma Gebr. Brasseler GmbH & Co. KG überbaut (siehe Abb. 1).

Abb. 1 Lage des Änderungsbereichs (© Luftbild / ABK: (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020))

Insgesamt umfasst der Änderungsbereich die Flurstücke 147, 211, 649, 651, 652, 727, 744 und 755 von der Gemarkung Lemgo, Flur 025. Vorgesehen ist die Festsetzung einer Gewerbefläche gem. § 8 BauNVO (siehe Abb. 2). Nordöstlich sind zudem Flächen für Stellplätze vorgesehen. Die bauliche Nutzung innerhalb des Änderungsbereichs entsprach bisher einem eingeschränkten Gewerbegebiet (GE_N). Zusätzlich zur Änderung der aktuellen Baugrenzen ist eine Anpassung der Höhenbegrenzungen erforderlich. Diesbezüglich erfolgt eine Einteilung in mehrere Bereiche:

- **GE 1** maximale NHN-Höhe: 122,00
- **GE 2** maximale NHN-Höhe: 121,00
- **GE 3** maximale NHN-Höhe: 122,50
- **GE 4** maximale NHN-Höhe: 115,00
- **GE 5** maximale NHN-Höhe: 114,00
- **GE 6** maximale NHN-Höhe: 125,50

Die Höhe baulicher Anlagen wird entsprechend der Höchstmaße in der Planzeichnung als absolute Höhe über NHN (Normalhöhenull) festgesetzt. Relevanter Bezugspunkt zur Ermittlung der Höhe der baulichen Anlagen ist die Gebäudeoberkante. Ausnahmsweise kann in den Gebieten GE 1 bis GE 5 eine Überschreitung um maximal 2,50 m für untergeordnete, nicht selbstständige Bauteile wie z. B. Schornsteine, Lüftungsaufbauten, Abgasanlagen etc. zugelassen werden, sofern das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

Um eine barrierefreie Erschließung sicherstellen zu können, dürfen im GE 4 notwendige Treppenhäuser oder Aufzugsschächte ausnahmsweise die maximale NHN-Höhe um 3,50 m überschreiten.

Im Bereich des GE 6 sind Gebäudeteile nur auf dem Dach des letzten Vollgeschosses zulässig. Sie dürfen grundsätzlich die maximale NHN-Höhe von 125,50 m nicht überschreiten. Falls die geforderte Anordnung der Gebäudeteile technisch nicht möglich ist, können Ausnahmen im Einvernehmen mit der Stadt Lemgo zugelassen werden.

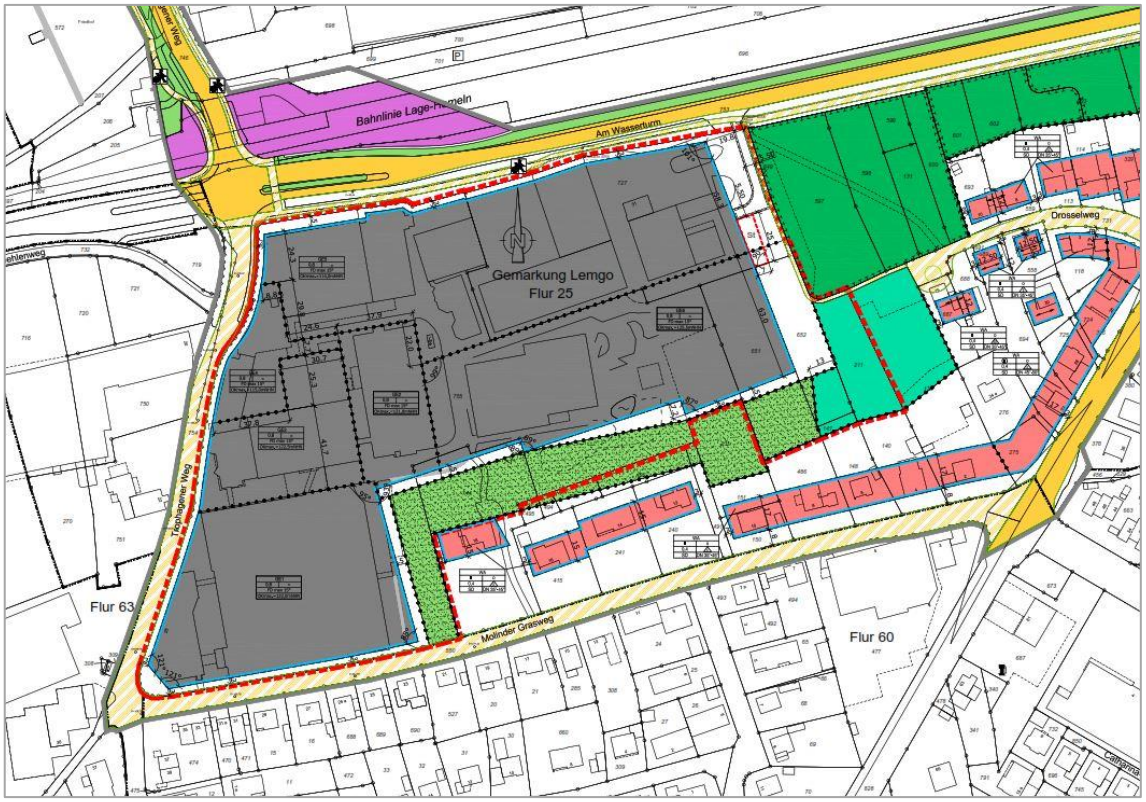

Abb. 2 **Bebauungsplan Nr. 26 01.31 „Molinder Grasweg / Am Wasserturm“ 1. Änderung (ALTE HANSESTADT LEMGO 2020)**

Eine Erweiterung der Firma ist im Osten des Änderungsbereichs geplant (siehe Abb. 3). Aktuell befinden sich dort im Bestand Lagerhallen (Lippe-Agrar Handelsgesellschaft mbH), für welche die Option eines Rückbaus besteht, um den oben genannten Erweiterungsabsichten gerecht zu werden. Weiterhin ist für die Umsetzung des Vorhabens der Abbruch einer kleinen Lagerhalle im Südosten sowie die kleinflächige Rodung von Gehölzen erforderlich.

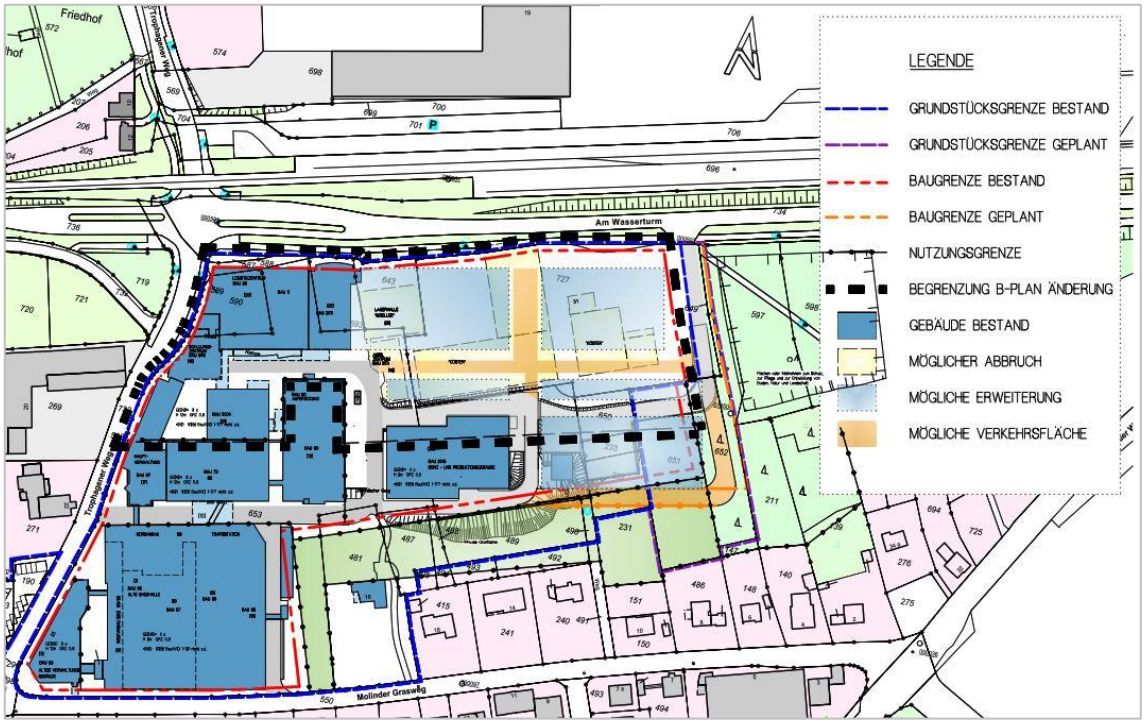

Abb. 3 Zukünftige Planungsabsichten (ARCHITEKTEN STÜWE 2017)

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dokumentiert und zusammenfassend dargestellt.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Der Verbotstatbestand der Tötung (Nr. 1) umfasst sämtliche Aktivitäten, welche den Tod, die Verletzung oder den Fang eines Tieres zur Folge haben. Eine Tötung kann auch vorliegen, wenn durch eine Handlung der Tod nicht unmittelbar herbeigeführt wird, aber praktisch unvermeidbar ist. Der Verbotstatbestand ist auf das Individuum bezogen und – soweit möglich und verhältnismäßig – zu vermeiden.

Unabwendbare Tierkollisionen, wie sie sich durch zufälliges Hineinlaufen oder Hineinfliegen einzelner Individuen in den vorhabenbedingten Gefahrenbereich (Verkehr, Windräder, Freileitungen etc.) ergeben können, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen. Das Tötungsverbot ist in dieser Konstellation erst dann gegeben, wenn sich das Tötungsrisiko vorhabenbedingt in signifikanter Weise erhöht1. Vergleichbares gilt auch für Bautätigkeiten. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende

1 vgl. BVerwG, 12. März 2008, 9A 3.06: RN 219

artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen2. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist auch in diesem Fall nicht erfüllt.

Eine erhebliche Störung (Nr. 2) im artenschutzrechtlichen Sinne setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird. Bau- oder betriebsbedingt kann dies insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung (Bautätigkeiten), Lärm, Licht oder Erschütterungen eintreten.

Dabei sind lediglich solche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, als erheblich einzustufen, sodass der Verbotstatbestand erfüllt wird. Der Begriff der lokalen Population ist rechtlich nicht eindeutig definiert und im artenschutzrechtlichen Kontext von rein biologischen Populationsbegriffen zu unterscheiden. Die LANA (2010) definiert die lokale Population in Anlehnung an Kiel (2007, S. 17.) als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.“ Lokale Populationen sind i. d. R. artspezifisch und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls abzugrenzen.

> *„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden“. (LANA 2010)*

Das Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) betrifft alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden bzw. die Orte, die regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht werden. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen zunächst nicht diesem Verbotstatbestand. Eine Beschädigung dieser Bereiche kann jedoch dann den Tatbestand erfüllen, wenn es durch die Beschädigung zu einem Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist, was sowohl unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, als auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen wie Lärm oder Erschütterungen einschließt, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachhaltig beeinträchtigt wird bzw. entfällt.

---

2 BVerwG, Urt. v. 8.1.2014 – 9 A 4/13 –, juris, Rdnr. 99, vgl. auch Rechtsgutachten S. 29 ff

Um unter den Schutz der Vorschrift zu fallen, müssen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht dauerhaft von Individuen der jeweiligen Art genutzt werden. Erfolgt die Nutzung regelmäßig, so greift das Verbot auch in Zeiten, in denen die Lebensstätte nicht genutzt wird. Die Beseitigung von Bäumen, welche im Sommer regelmäßig als Fledermausquartier oder Horstplatz genutzt werden, erfüllt somit auch dann den Verbotstatbestand, wenn die Fällung im Winter erfolgt.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten dagegen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung der Pflanzen sowie ihrer Wuchsstandorte (Nr. 4) umfasst neben den verschiedenen Entwicklungsformen auch den unmittelbaren Lebensbereich der Pflanze einschließlich der für ihre Erhaltung erforderlichen Standortfaktoren. Beeinträchtigungen können sich mithin nicht nur durch direkte Flächeninanspruchnahme, sondern auch durch indirekte Beeinträchtigungen wie Grundwasserabsenkungen oder Eutrophierung ergeben.

Da es sich bei der Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 01.31 „Molinder Grasweg / Am Wasserturm“ um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt.

Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Zudem liegt ein Verstoß gegen

1) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet sind, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3) das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Zu den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt auch das Störungsverbot (Nr. 2). Demnach ist es unzulässig, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert. Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1) „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2) zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3) für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4) im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5) aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 Artenschutz in der Bauleitplanung

Speziell für die Bauleitplanung haben das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) eine gemeinsame Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung

von Vorhaben“ herausgegeben (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010). Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an dieser Handlungsempfehlung.

Nachfolgend werden die wesentlichen, sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen für die vorliegende Artenschutzprüfung zusammengefasst dargestellt, die im Rahmen von Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) zu berücksichtigen sind (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010, S. 16.):

- Liegt das Baugrundstück im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), dessen Inkrafttreten zum Zeitpunkt der Bauantragstellung nicht länger als 7 Jahre zurückliegt, kann auf eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde verzichtet werden, wenn bei der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits eine Artenschutzprüfung (ASP) unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt wurde und im Umweltbericht dargelegt ist, dass bei Realisierung der Bauvorhaben nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

  Sofern nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Unteren Naturschutzbehörde neue Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ein Bauvorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen würde (z. B. nachträgliches Auftreten von Arten), hat sie dies der Kommune und der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. In diesen Fällen wird die Untere Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt.

  Sofern im Rahmen des Bebauungsplanes vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgesetzt wurden, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Kommune im Rahmen der Beteiligung nach § 72 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW auf, ihr die Wirksamkeit der Maßnahmen zu bestätigen. Liegt die Bestätigung vor, so gilt diese auch für weitere Vorhaben im Plangebiet.

- In allen anderen Fällen ist bei Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
  - Das Fachinformationssystem @linfos weist entweder Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ in einem Radius von 300 m um das Baugrundstück oder ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG aus (LANUV NRW 2019).
  - Auf dem Grundstück befindet sich ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen und Sträuchern oder ein Gewässer oder mehrjährige große, offene Bodenstellen.

- Bei der Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abriss von leerstehenden Gebäuden ist die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Sofern Vermeidungsmaßnahmen und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist deren erfolgreiche Umsetzung als Bedingung in die Baugenehmigung aufzunehmen. Festzulegen ist in diesem Zusammenhang die Art der Maßnahmen, die konkreten

Standorte sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Maßnahmen. „[…] Bei Prognoseunsicherheiten über die Wirksamkeit der Maßnahmen sind ein Risikomanagement mit ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen und / oder ein Monitoring erforderlich. In diesen Fällen ist ein Auflagenvorbehalt in die Baugenehmigung aufzunehmen. […]“ In jede Baugenehmigung wird ein Hinweis aufgenommen, wonach der Bauherr verpflichtet ist, die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Verbote zu beachten (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010, S. 17.).

2.3 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW 2016).

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob mindestens eine der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 vorliegt, andere zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.4 Artenspektrum

2.4.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Demnach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
  Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.
- Europäische Vogelarten
  Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind
  Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat hierzu eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (LANUV NRW 2019). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

- Arten, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (ebd.).
- Europäische Vogelarten, für die besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der V-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL. Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 oder I zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste.

Einzelne Arten des Anhangs IV der FFH-RL und einige europäische Vogelarten, die aktuell nicht zu den planungsrelevanten Arten zählen, sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen.

Im zweiten Fall es handelt sich um „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise usw.). Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird; d. h. dass keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden.

Aufgrund der weiten Verbreitung und der ubiquitären Lebensweise vieler nicht-planungsrelevanter Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass diese Gruppe von Arten, welche im Folgenden auch als „Allerweltsarten“ bezeichnet werden, in nahezu jedem Lebensraum vorkommt. Da für diese Arten der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Form einer Verletzung oder Tötung von Individuen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei der Umsetzung von Bauvorhaben während der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden kann, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Diese Maßnahmen werden pauschal vorausgesetzt, sodass ohne eine vertiefende Prüfung in Stufe II festgestellt werden kann, dass ein Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden wird. Eine ausführliche Beschreibung ist dem Kapitel 5 zu entnehmen.

2.4.2 Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen

Im Untersuchungsgebiet vorkommende, nicht planungsrelevante Arten (sogenannte „Allerweltsarten“, vgl. Kap. 2.4.1) werden nicht im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags, sondern im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung innerhalb des Umweltberichts berücksichtigt. Sofern darunter auch besonders geschützte Arten sind (z. B. ungefährdete Brutvögel), können bauzeitliche Konflikte mit den Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG i. d. R. mit einfachen, pauschalen Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Bauzeitenregelungen vermieden werden. Entsprechende Maßnahmen werden bei Bedarf innerhalb des Umweltberichts definiert.

Teilweise profitieren diese Arten auch bereits von den für die planungsrelevanten Arten vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkungen, Umweltbaubegleitung usw.).

Auf Grundlage des Umweltschadensgesetzes (UschadG) können im Falle eines Umweltschadens bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten auf den Verantwortlichen zukommen. Als eine Schädigung im Sinne des Gesetzes wird jeder Schaden verstanden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend genannten Lebensräume und Arten hat. Gegenstand des UschadG sind die Anhang II und IV-Arten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten sowie die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse des Anhangs I der FFH-Richtlinie, die Vogelarten des Anhangs I sowie des Art. 4 Abs. 2

(regelmäßig auftretende Zugvogelarten) der Vogelschutzrichtlinie sowie deren Lebensräume.

Eine Berücksichtigung dieser Arten erfolgt weitgehend im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags. Bezüglich der Arten des Anhang II FFH-RL und der nicht planungsrelevanten Vogelarten wird auf den Umweltbericht verwiesen.

2.5 Verwendete Datengrundlagen

2.5.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) im Rahmen des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ als Hilfestellung zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten eine nach Naturräumen und Lebensraumtypen differenzierte Liste sowie artbezogene Verbreitungskarten auf der Grundlage von Messtischblättern des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000) erstellt. Diese in Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ausgewertet (LANUV NRW 2019).

Das FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den zutreffenden Quadranten 3 des Messtischblatts Nr. 3919 „Lemgo“ Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 36 Arten. Diese Hinweise verteilen sich auf die Gruppen Säugetiere (12 Arten), Vögel (22 Arten), Amphibien (eine Art), und Schmetterlinge (eine Art).

2.5.2 Naturschutzinformationen NRW @LINFOS

Die Kartenanwendung @linfos des LANUV NRW (LANUV NRW 2020) gibt einen Hinweis auf einen Fundort der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Nahbereich des Änderungsbereichs (250 m südwestlich des Änderungsbereichs, südlich des Molinder Graswegs im Bereich der Buttergasse). Es handelt sich hierbei um zwei adulte Tiere innerhalb eines Haselmauskastens.

Weitere im Umfeld von 1 km um den Änderungsbereich erbrachte Nachweise sind:

- Breitflügelfledermaus im Jagdflug (Detektornachweis) ca. 620 m nordöstlich des Änderungsbereichs im Bereich von St. Marien
- Zwergfledermaus Winterquartier ca. 705 m nördlich des Änderungsbereichs im Bereich des Steinwegs
- Zwergfledermaus im Jagdflug (Detektornachweis) ca. 750 m nordöstlich des Änderungsbereichs im Bereich des Abteigartenteiches
- Zwergfledermaus im Jagdflug (Detektornachweis) ca. 780 m nordöstlich des Änderungsbereichs im Bereich des Abteigartens

2.5.3 Ornithologische Sammelberichte für den Kreis Lippe

Der ornithologische Sammelbericht für den Kreis Lippe (OAG LIPPE 2017) gibt keinerlei Hinweise auf planungsrelevante Vogelarten im unmittelbaren Planflächenbereich. Artnachweise im Umfeld des Änderungsbereichs sind beispielsweise an den Schönungsteichen Lemgo (ca. 2,3 km westlich des Änderungsbereichs) erbracht worden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann aufgrund der Entfernung zum Änderungsbereich sowie aufgrund fehlender Habitatstrukturen für an Gewässer gebundene Arten ausgeschlossen werden.

2.5.4 Faunistische Untersuchungen

Im Rahmen der Vorhabenumsetzung ist die Entnahme von Gehölzen im südöstlichen Änderungsbereich vorgesehen. Aufgrund der potenziellen Habitateignung dieser Strukturen wurden durch die Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung faunistische Untersuchungen der Bäume innerhalb des Änderungsbereichs auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen durchgeführt (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GBR 2019).

Am 13.03.2019 wurden die Bäume und Sträucher auf das Vorhandensein von artenschutzrechtlich relevanten Strukturen untersucht. Die Untersuchung erfolgte vom Boden aus mit Hilfe eines Nahbereichsfernglases sowie eines Handstrahlers.

Ergebnisse: Innerhalb des südöstlichen Bereichs des Betriebsgeländes wurden an drei Bäumen artenschutzrechtlich relevante Strukturen nachgewiesen (siehe Abb. 4 und Tab. 1).

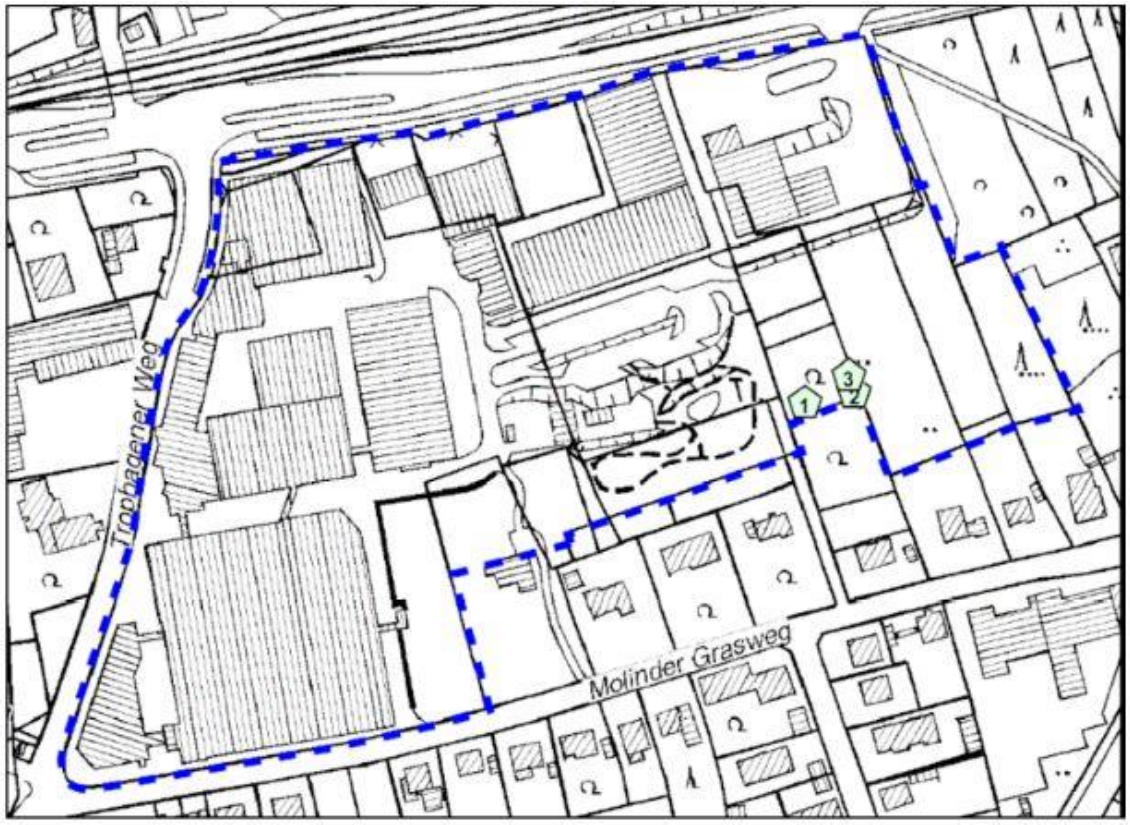

Abb. 4 **Lage und Bezeichnung der erfassten Strukturbäume (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GBR 2019)**

Tab. 1 **Beschreibung der artenschutzrechtlich relevanten Strukturen (Strukturbäume)**

Bez.	Baumart und nachgewiesene Strukturen
1	Weide BHD 60 cm, mit Fäulnishöhle in etwa 2 m Höhe
2	Zweistämmige Weide BHD 2 x 45 cm, mit ausgefaultem Astloch in etwa 2,5 m Höhe
3	Kirsche BHD 20 cm, mit ausgefaultem Astloch in etwa 4 m Höhe

2.6 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet ist in seiner räumlichen Ausdehnung mit dem des Umweltberichts gleichzusetzen. Es handelt sich hierbei um den vorliegenden Änderungsbereich sowie unbebaute Freiflächen in der näheren östlichen Umgebung in einem Abstand von ca. 35-90 m. Darüber hinaus werden bei der Auswahl der Arten sowie der Konfliktabschätzung die Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander- / Flugrouten) berücksichtigt. Mit in die Betrachtung einbezogen werden auch potenzielle Teilhabitate in der Umgebung, welche in einem Austausch (Wander- / Flugrouten) mit dem vorliegenden Untersuchungsraum stehen könnten.

2.7 Beschreibung des Änderungsbereichs sowie der relevanten Habitatstrukturen

Mit der Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 01.31 „Molinder Grasweg / Am Wasserturm“ wird innerhalb des 5,63 ha umfassenden Änderungsbereichs eine Überplanung der bisherigen Nutzungs- und Biotopstrukturen sowie der an diese gebundenen Lebensformen vorbereitet. Hierbei ist jedoch zu relativieren, dass innerhalb des östlichen Änderungsbereichs befindliche noch unversiegelte Freiflächen lediglich eine ungefähre Flächengröße von 0,55 ha umfassen. Diese werden zudem in größten Teilen unbebaut bleiben bzw. nicht von den vorliegenden Planungen in Anspruch genommen. Im Februar 2019 fanden Begehungen des Gebietes zur Erfassung relevanter Lebensräume und Abschätzung der Habitateignung statt.

Innerhalb des Änderungsbereichs wird der überwiegende Anteil als Gewerbe- und Industriefläche in Form von Bestandsgebäuden der Fa. Gebr. Brasseler GmbH & Co. KG geprägt (siehe Abb. 5). Im südlichen Umfeld schließen Wohnbebauungen mit zugehörigen Gärten an. Innerhalb des unmittelbaren Eingriffsbereichs im Südosten des Änderungsbereichs bestehen zusätzlich zu Gewerbeflächen (Lagerhalle mit vorgelagerter Schotterfläche) Grünlandbereiche (artenarm) sowie verschiedene Gehölzbestände. Diese haben sich südlich im Übergangsbereich zu den Gärten der Wohnbebauungen in Form eines Siedlungsgehölzes (Hainbuche Jungwuchs, Hasel, Weide und Kirsche) entwickelt (siehe Abb. 6). Bis auf zwei größere Weiden (BHD ca. 60 cm und BHD ca. 50 cm) sind die Gehölze noch relativ jung, teilweise besteht ein Unterwuchs aus Brombeere. Im Übergangsbereich zu den südlich gelegenen Gartennutzungen schließen einige Fichten an die Baumgruppen an.

Im Bereich der Fettwiese befinden sich – die Fettwiese ummantelnd – Brombeergebüsche (siehe Abb. 7). Im Bereich der Zufahrt im nordöstlichen Änderungsbereich stehen zudem einige Einzelbäume (überwiegend Eiche, Buche und Fichte) (siehe Abb. 8). Östlich an den Änderungsbereich angrenzend befindet sich eine kleinere innerstädtische Waldfläche (ähnlich einer Parkanlage bestehend aus Buchenmischwald), welche von einem Fuß- und Radweg durchzogen ist. Diese resultiert gem. Ursprungsplan und dazugehörigem Grünordnungsplan aus einer Brachfläche, dessen Bestand an Laubbäumen und Feldgehölzen zu sichern ist. Südlich an die Waldfläche schließt eine Ruderalfläche an, welche vereinzelt auch Baumbestände aufweist.

Abb. 5 **Bestandgebäude Fa. Gebr. Brasseler GmbH & Co. KG (Blick von Osten nach Westen)**

Abb. 6 **Gehölze im südöstlichen Änderungsbereich**

Abb. 7 **Grünland mit umgrenzender Brombeerstrauchreihe im südöstlichen Änderungsbereich**

Abb. 8 **Verkehrsgehölz im Bereich der Zufahrt (östlicher Änderungsbereich)**

Innerhalb des Änderungsbereichs bestehen kaum noch floristisch hochwertige Bereiche. Die wenigen vorhandenen Strukturen bestehen aus vereinzelten Gehölzen sowie Grünlandbereichen und machen im Vergleich zu den bereits versiegelten Flächen nur einen sehr geringen Anteil aus.

Zusammenfassend werden die folgenden von den Planungen betroffenen Lebensraumtypen für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt:

☐	Feucht- und Nasswälder	☐	Stillgewässer
☐	Laubwälder mittlerer Standorte	☐	Fließgewässer
☐	Laubwälder trocken-warmer Standorte	☐	Felsbiotope
☐	Nadelwälder	☐	Höhlen und Stollen

☒	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	☐	Vegetationsarme oder -freie Biotope
☒	Höhlenbäume	☐	Brachen
☐	Horstbäume	☐	Äcker, Weinberge
☐	Moore und Sümpfe	☒	Säume, Hochstaudenfluren
☐	Heiden	☒	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
☐	Sand- und Kalkmagerrasen	☒	Gebäude
☐	Magerwiesen und -weiden	☐	Abgrabungen
☒	Fettwiesen und -weiden	☐	Halden, Aufschüttungen
☐	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	☐	Deiche und Wälle
☐	Röhrichte		

3 Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

Die Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblatts Nr. 3919 „Lemgo“, Quadrant 3, stellt ein Prüfraster für potenziell vorkommende Arten dar. In Anlage 2 erfolgt eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Unter Berücksichtigung der unter Kapitel 2.5 genannten Datenquellen sowie des unter Kapitel 2.7 beschriebenen Untersuchungsgebietes wurde zunächst geprüft, ob planungsrelevante Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld konnten so das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter wurden hierbei zugrunde gelegt:

1) Das Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens.
2) Die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkbereich des geplanten Vorhabens nicht vor (erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten für die betroffenen Messtischblätter nach Lebensraumtypen im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen").
3) Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nicht nachgewiesen.

Die im Untersuchungsgebiet zu erwartenden planungsrelevanten Arten werden in der Anlage 2 herausgearbeitet und in den folgenden Kapiteln dargestellt. Arten, die aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen werden im Rahmen der Vorprüfung (Anlage 2) aufgeführt, aber nicht weiter vertiefend betrachtet.

3.1.1 Säugetiere

Das Fachinformationssystem @linfos (LANUV NRW 2020) gibt Hinweise auf Vorkommen der Arten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Die Nachweise wurden in Entfernungen von etwa 250 bis 780 m erbracht.

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW 2019) weist für die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Säume, Hochstaudenfluren“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, „Gebäude“, „Fettwiesen und -weiden sowie „Höhlenbäume“ auf ein potenzielles Vorkommen von zwölf Arten hin, welche den betrachteten Raum zur Jagd oder Reproduktion nutzen könnten. Somit ist ein Vorkommen sämtlicher im Messtischblatt geführter Säugetierarten innerhalb des Untersuchungsgebiets möglich.

Die innerhalb des Untersuchungsgebiets bestehenden Gebäude, Gehölze und insbesondere die nachgewiesenen Höhlenbäume können geeignete Quartierstrukturen für sämtliche im Messtischblatt geführte Fledermausarten darstellen. Umliegende Gärten und Freiflächen wie die Fettwiese, Parkanlagen, Gärten oder die Ruderalfläche können geeignete Strukturen zum Nahrungserwerb bereitstellen.

Als weitere potenziell vorkommende Säugetierart ist die Haselmaus zu nennen. Aufgrund des konkreten Hinweises durch die Naturschutzinformationen der Kartenanwendung @linfos des LANUV NRW (ca. 250 m Entfernung zum Änderungsbereich) kann auch ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden. Geeignete Habitatstrukturen stellen hierbei die Gehölze mit für die Art benötigtem Unterwuchs z. B. aus Brombeere dar.

Insgesamt kann ein Vorkommen von sämtlichen im Messtischblatt geführten planungsrelevanten Säugetierarten innerhalb des Untersuchungsgebiets nicht ausgeschlossen werden. Entsprechend werden diese bezüglich einer potenziellen Betroffenheit durch das vorliegende Vorhaben im Weiteren betrachtet.

3.1.2 Vogelarten

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW 2019) weist für die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Säume, Hochstaudenfluren“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, „Gebäude“, „Fettwiesen und -weiden sowie „Höhlenbäume“ auf ein potenzielles Vorkommen von 21 Vogelarten hin, welche den betrachteten Raum zur Nahrungssuche oder Reproduktion nutzen könnten.

Das Fachinformationssystem @linfos (LANUV NRW 2020) gibt keinerlei Hinweise auf planungsrelevante Vogelarten im Bereich des Untersuchungsgebiets.

Das Artenspektrum lässt sich aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Habitatstrukturen noch weiter eingrenzen. So wird beispielsweise ein Vorkommen des Eisvogels ausgeschlossen, da die Gärten innerhalb und im Nahbereich des Untersuchungsgebiets keine geeigneten Strukturen für den Nahrungserwerb aufweisen. Auch Vorkommen typischer Offenlandarten von Feldlerche, Rebhuhn oder Kiebitz können ausgeschlossen werden. Die im Untersuchungsgebiet befindliche Fettwiese unterliegt zum einen einer hohen Störungsintensität aufgrund der Lage inmitten des Siedlungsbereichs, zum anderen ist diese relativ kleinflächig und von allen Seiten durch diverse Vertikalstrukturen wie Gebäude, Straßen oder Gehölze umgeben. Gerade die Feldlerche hält einen deutlichen Abstand zu diesen Strukturen, zudem sind die Arten sehr störungsempfindlich. Auch wird ein Vorkommen großer Greifvogelarten wie dem Mäusebussard oder Rotmilan ausgeschlossen. Geeignete Waldbereiche für die Horstanlage sind innerhalb des städtischen,

störungsintensiven Umfeldes nicht gegeben, auch weist der einzige sehr kleinflächige Offenlandbereich (Fettwiese) keine Eignung als Nahrungshabitat auf.

Typischen Arten der Siedlungsbereiche, Gärten und Feldgehölze stellt das Untersuchungsgebiet jedoch geeignete Habitatstrukturen sowohl für die Nestanlage als auch für den Nahrungserwerb. So kann ein Vorkommen von Arten wie dem Bluthänfling, dem Girlitz, der Nachtigall und dem Star nicht ausgeschlossen werden. Diese Arten kommen häufig innerhalb siedlungsnaher Gehölze vor. In Verbindung mit den umgebenden Gärten und Saumstrukturen bzw. Ruderalbereichen weist der Änderungsbereich eine Lebensraumeignung auf. Sowohl für die Nestanlage als auch für den Nahrungserwerb sind ausreichend Strukturen vorhanden. Zudem sind die genannten Arten nicht sehr störungsanfällig, die gegebenen Vorbelastungen stellen somit kein Ausschlusskriterium für ein Vorkommen dar.

Auch Gebäudebrüter wie die Mehlschwalbe oder der Turmfalke können innerhalb des Untersuchungsgebiets vorkommen.

Insgesamt kann ein Vorkommen von 15 der im Messtischblatt geführten planungsrelevanten Vogelarten (siehe Anlage 2) nicht sicher ausgeschlossen werden. Hinsichtlich einer Betroffenheit durch vom Vorhaben ausgehender Wirkfaktoren werden diese Arten im Weiteren eingehend betrachtet.

3.1.3 Amphibien

Das betroffene Messtischblatt 3919 „Lemgo“, Quadrant 3 gibt einen Hinweis auf ein Vorkommen des Kammmolchs. Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich zwar geeignete Habitatstrukturen für den Winterlebensraum der Art, jedoch fehlen geeignete Laichgewässer. Da der Kammmolch sich in der Regel nicht weiter als 500 m um seinen Sommerlebensraum bzw. sein Laichgewässer bewegt, wird ein Vorkommen der Art innerhalb des Untersuchungsgebiets ausgeschlossen.

Somit wird die Art bezüglich einer potenziellen Betroffenheit im Weiteren nicht näher betrachtet.

3.1.4 Reptilien

Es liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen von planungsrelevanten Reptilienarten oder geeignete Habitatstrukturen innerhalb des UG vor. Somit wird ein Vorkommen ausgeschlossen. Die Artengruppe wird im Weiteren nicht näher betrachtet.

3.1.5 Libellen

Es liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen von planungsrelevanten Libellenarten im Bereich des Untersuchungsgebiets vor. Weiterhin befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebiets. Auch können die vier in NRW

planungsrelevanten Libellenarten allein schon aufgrund ihrer Verbreitung in NRW im Bereich des Änderungsbereichs ausgeschlossen werden. Die Nachweise bzw. Vorkommenschwerpunkte befinden sich fast ausschließlich im Süden des Landes.

Die Artengruppe wird im Weiteren nicht näher betrachtet.

3.1.6 Käfer

In NRW gelten drei Käferarten als planungsrelevant. Hierbei handelt es sich um den schwarzen Grubenlaufkäfer, den großen Eichenbock und den Eremiten. Alle drei Arten können aufgrund ihrer Anforderungen an ihren Lebensraum (z.B. alte Eichen- und Buchenwälder mit Totholzanteilen) oder ihrer Verbreitung in NRW innerhalb des Untersuchungsgebiets ausgeschlossen werden. Dementsprechend wird die Artengruppe der Käfer bezüglich einer potenziellen Betroffenheit nicht weiter betrachtet.

3.1.7 Schmetterlinge

Das betroffene Messtischblatt 3919 / 3 „Lemgo“ gibt einen Hinweis auf den Nachtkerzenschwärmer. Innerhalb des Untersuchungsgebiets fehlen allerdings geeignete Habitatstrukturen (mit Gewässernähe). Ein Vorkommen der Art innerhalb des Untersuchungsgebiets wird ausgeschlossen. Die Artengruppe der Schmetterlinge wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit durch das vorliegende Vorhaben nicht weiter betrachtet.

3.1.8 Weichtiere

In NRW gilt die gemeine Flussmuschel als planungsrelevant. Aufgrund fehlender Habitatstrukturen kann ein Vorkommen innerhalb des Änderungsbereichs und seiner Umgebung ausgeschlossen werden. Dementsprechend wird die Artengruppe nicht weiter betrachtet.

3.1.9 Farn-, Blütenpflanzen und Flechten

Es liegen keine Hinweise auf planungsrelevante Farn- und Blütenpflanzen oder Flechten für den Bereich des Änderungsbereichs vor. Aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche der jeweiligen Arten sowie der weitestgehend umfangreichen Flächenversiegelungen und der innerstädtischen Lage des Änderungsbereichs kann ein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung konnten ebenfalls keine Nachweise erbracht werden.

3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

Tab. 2 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
• Baufeldfreimachung	• Entnahme von Gehölzen	• potenzieller Lebensraumverlust
	• Abschieben von Oberboden	• Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust
• Baustelleneinrichtungen	• temporäre Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration
• Baustellenbetrieb und -verkehr	• Schall- und Schadstoffemissionen	• potenzieller Lebensraumverlust
	• Bodenvibrationen und Erschütterungen	
	• Beunruhigung und Vergrämung	
anlagebedingt		
• Flächenumwandlung	• Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration • Zerschneidung von Lebensräumen • potenzieller Lebensraumverlust
betriebsbedingt		
• Lärm- und Lichtimmissionen	• Beunruhigung und Vergrämung	• potenzieller Lebensraumverlust

3.2.1 Säugetiere

Lebensräume von Fledermausarten setzen sich aus Quartieren und Jagdhabitaten zusammen. Zur Verbindung dieser Habitatbestandteile nutzen Fledermäuse sogenannte Flugrouten, die häufig entlang von Leitstrukturen verlaufen.

Sofern möglich, wird auf eine potenzielle Betroffenheit dieser Habitatbestandteile (Quartiere, Jagdhabitate, Flugrouten) eingegangen. Als Quartiere werden Fortpflanzungs- (Balz, Aufzucht), Überwinterungs- und Zwischenquartiere bezeichnet.

Im Rahmen der Vorhabenumsetzung sind sowohl Gehölzentnahmen geplant, als auch ein Rückbau von innerhalb des nordöstlichen Änderungsbereichs bestehenden Gebäuden. Diese bieten ein Quartierpotenzial für sämtliche im Messtischblatt geführten Fledermausarten. Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen der Bäume im Bereich des Eingriffsorts wurden zudem artenschutzrechtlich relevante Strukturen wie Höhlen und ausgefaulte Astlöcher erfasst. Dies untermauert die generelle Eignung der Gehölzbereiche als potenzielle Quartiere. Entsprechend kann eine Rodung der Gehölze zu einer Tötung von

Fledermäusen und somit zu einem Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG führen. Sind die Höhlen durch die Art besetzt, entstände entsprechend gleichzeitig der Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Gleiches gilt für die im nordöstlichen Änderungsbereich bestehenden Lagerhallen. Diese liegen innerhalb des überbaubaren Bereichs und können zur Realisierung der aktuellen Planungsabsichten abgebrochen werden. Sollten Fledermäuse Gebäudespalten etc. als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen, kommt es bei einem Abbruch auch hier zu den oben genannten Verbotstatbeständen.

Lärm- und Lichtimmissionen bestehen bereits jetzt aufgrund der innerstädtischen Lage und können entsprechend vernachlässigt werden. Potenziell vorkommende Fledermausarten unterliegen bereits im Status quo einem erhöhten Störungspotenzial.

Als weitere Säugetierart kann ein Vorkommen der Haselmaus innerhalb des Änderungsbereichs nicht ausgeschlossen werden. Die zu rodenden Gehölze sind teilweise unterwuchsreich und auch innerhalb der Umgebung bestehen für die Art geeignete Säume und Gebüsche. Vor allem Brombeergebüsche sind zahlreich vorhanden. Auch die nachgewiesenen Baumhöhlen könnten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden. Somit kann aufgrund der Ausprägung der zu rodenden Gehölze ein Vorkommen und entsprechend durch die Entnahme dieser Strukturen eine Betroffenheit der Haselmaus nicht ausgeschlossen werden. Durch Entnahme der Wurzelstubben und Befahrung des Bodens etc. kann es insbesondere im Winterhalbjahr zu einer Tötung (und damit zu einem Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1) der am Boden überwinternden Tiere kommen. Eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate kann hingegen ausgeschlossen werden. Die betroffenen Gehölzbereiche sind zum einen sehr kleinflächig, zum anderen verbleiben ausreichend geeignete Strukturen in der Umgebung.

Die Artengruppe der Fledermäuse sowie die Haselmaus werden aufgrund der oben genannten potenziellen Betroffenheit durch vom Vorhaben ausgehende Wirkfaktoren in Stufe II vertiefend geprüft.

3.2.2 Vogelarten

Lebensräume von Vogelarten setzen sich aus Brutplätzen, Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten sowie ggf. auch Schlafplätzen zusammen. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

Im Rahmen der Vorprüfung konnte ein Vorkommen von 15 planungsrelevanten Vogelarten aufgrund der Habitataustattung im Untersuchungsgebiet nicht sicher ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate von potenziell vorkommenden Nahrungsgästen wie z. B. Rauch- und Mehlschwalbe, Habicht oder Turmfalke kann ausgeschlossen werden. Aufgrund der nur sehr kleinflächig betroffenen Gehölzbestände und des Verbleibs

von Grünlandstrukturen sowie anderer geeigneter Gehölze etc. erfolgt keine Inanspruchnahme von essenziellen Nahrungshabitaten. Auch weisen die oben genannten Arten eine hohe Mobilität auf und besitzen ein sehr umfassendes bzw. weitreichendes Nahrungshabitat. Wirkfaktoren wie die Baufeldfreimachung und Baustelleneinrichtung sind somit bezüglich potenzieller Nahrungsgäste als nicht erheblich einzustufen.

Auch betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Lärm- oder Lichtimmissionen werden sich nicht negativ auf die örtliche Avifauna auswirken bzw. sind zu vernachlässigen, da diese bereits jetzt anthropogen bedingten Störungen unterliegen, welche zwangsläufig aus der innerstädtischen Lage resultieren.

Allerdings kommt es im Rahmen der Vorhabenumsetzung zu einer Entnahme von Gehölzen bzw. zu einem möglichen Abbruch der im nordöstlichen Änderungsbereich bestehenden Gebäude. Hierbei kann es zu einer Tötung von Nestlingen und einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG) für Gebäudebrüter als auch für Arten kommen, welche ihr Nest innerhalb von Gehölzen anlegen bzw. Baumhöhlen bewohnen. Im Rahmen der Vorprüfung konnten insbesondere Vorkommen von Arten der Siedlungsbereiche, Gärten und Feldgehölze wie z. B. Bluthänfling, Girlitz, Mehlschwalbe, Star und Turmfalke nicht ausgeschlossen werden (siehe Kap. 3.1.2). Eine Betroffenheit dieser Arten durch den Wirkfaktor der Baufeldfreimachung kann nicht ausgeschlossen werden.

Eine vertiefende Prüfung wird aufgrund der potenziellen erheblichen Beeinträchtigung durch Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens für zehn Vogelarten der Siedlungsbereiche, Gärten und Feldgehölze durchgeführt. Die aus dem Messtischblatt und der örtlichen Habitatausstattung resultierende genaue Artzusammensetzung ist dem Kap. 3.3.2 bzw. den Anlagen 2 und 3 zu entnehmen.

3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Im Zuge der Analyse des im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Artenspektrums (vgl. Kap. 3.1) in Verbindung mit den zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 0) werden diejenigen Arten ermittelt, für die eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Die ausführliche, artbezogene Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 2 enthalten. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Vorprüfung zusammenfassend dargestellt.

3.3.1 Säugetiere

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind Vorkommen mehrerer Fledermausarten zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf mindestens elf Arten lassen sich nicht mit Sicherheit ausschließen. Daher wird für die Artengruppe Fledermäuse eine

vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt. Es handelt sich hierbei im Einzelnen um folgende Arten:

- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Eine Prüfung in Stufe II ist für die o.g. Arten erforderlich.

3.3.2 Vögel

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind Vorkommen von 15 Vogelarten zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf mindestens zehn dieser Arten (Vogelarten der Siedlungsbereiche, Gärten und Feldgehölze) lassen sich nicht mit Sicherheit ausschließen. Daher wird für die Artengruppe der Vögel eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt. Es handelt sich hierbei um folgende Arten:

- Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)
- Feldsperling (*Passer montanus*)
- Girlitz (*Serinus serinus*)
- Kleinspecht (*Dryobates minor*)
- Kuckuck (*Cuculus canorus*)
- Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Star (*Sturnus vulgaris*)
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
- Waldkauz (*Strix aluco*)

Eine Prüfung in Stufe II ist für die o.g. Arten erforderlich.

4 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung in Anlage 2 (vgl. Kap. 3.3) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine vertiefende Prüfung in Anlage 2. Hier werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt.

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Sowohl in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch auf die europäischen Vogelarten ist hier zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können. Vermeidungsmaßnahmen können unmittelbar am Vorhaben selbst ansetzen, können sich anderseits aber auch auf Maßnahmen beziehen, mit denen einzelne Arten aus dem Gefahrenbereich des Vorhabens heraus gelenkt werden. In die Prüfung einzubeziehen sind zudem die Möglichkeiten der Realisierung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen, mit der die ökologische Funktion der durch das Vorhaben berührten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sichergestellt werden kann. Sowohl Vermeidungsmaßnahmen als auch funktionserhaltende Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein.

Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für

die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV NRW 2013) dient als umfassende Orientierungshilfe zur Ableitung wirksamer Vermeidungsmaßnahmen.

Für die Arten, bei denen aufgrund der Vorprüfung (s. Kap. 3 und Anlage 2) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Art-für-Art-Prüfung, die im folgenden Kapitel zusammenfassend dargestellt wird.

Arten mit ähnlichen Lebensraumansprüchen, welche von denselben Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen sind, werden zu einer Artengruppe bzw. Gilde zusammengefasst. Im vorliegenden Fall ist dies die Gilde der Fledermäuse und die Gilde der im Siedlungsbereich, Gärten und Feldgehölze vorkommenden Vogelarten.

4.1 Säugetiere

Vertiefend geprüft wird die Artengruppe der Fledermäuse, da innerhalb des Änderungsbereichs geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind.

Hierbei handelt es sich sowohl um Gehölze mit im Rahmen einer faunistischen Untersuchung nachgewiesenen Höhlen, als auch um Gebäude. Somit können sowohl gebäudebewohnende Arten als auch baumbewohnende Arten potenziell geeignete Quartierstrukturen vorfinden bzw. nutzen. Insgesamt sind aufgrund der innerstädtischen Lage des Änderungsbereichs vorwiegend typische Arten der Siedlungsbereiche wie Breiflügel- oder Zwergfledermaus zu erwarten, jedoch können aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den östlich angrenzenden Buchenmischwaldbeständen bzw. der nachgewiesenen Höhlenbäume innerhalb des südöstlichen Änderungsbereichs auch typische baumbewohnende Arten wie z. B. das Braune Langohr vorkommen.

Im Rahmen der Baufeldfreimachung ist eine Entnahme der südöstlich im Änderungsbereich bestehenden Gehölze vorgesehen. Aufgrund dessen, dass ein Vorkommen baumbewohnender Fledermausarten innerhalb dieses Bereichs nicht ausgeschlossen werden kann, kann es damit einhergehend zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. zu einer Tötung von Fledermäusen kommen (Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG).

Gleiches gilt für den Rückbau der Gebäude im nordöstlichen Änderungsbereich. Ein Vorkommen gebäudebewohnender Fledermausarten ist potenziell möglich. Somit kann es auch hier zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. zu einer Tötung von Fledermäusen kommen.

Um die Erfüllung der genannten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Weiterhin vertiefend geprüft wurde eine potenzielle Betroffenheit der Haselmaus. Innerhalb des Untersuchungsgebiets sind geeignete Habitatstrukturen vorhanden. Hierbei handelt es sich um unterschiedliche Gehölze, Säume und Gebüsche. Innerhalb des Änderungsbereichs ist insbesondere ein starker Unterwuchs bzw. Säume der Brombeere vorhanden, welche sowohl Deckung als auch Nahrungsressourcen bieten können. Größere Baumbestände sind östlich an den Änderungsbereich angrenzend vorhanden. Somit kann durch die Entnahme dieser Strukturen im südöstlichen Änderungsbereich eine Betroffenheit der Haselmaus nicht ausgeschlossen werden. Durch Entnahme der Wurzelstubben und Befahrung des Bodens etc. kann es insbesondere im Winterhalbjahr zu einer Tötung (und damit zu einem Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) der am Boden überwinternden Tiere kommen. Da im Bereich der örtlichen Planungen weiterhin ausreichend Nahrungshabitate und Strukturen mit Fortpflanzungs- und Ruhestättenfunktion verbleiben und die Umsetzung des geplanten Vorhabens maximal mit einem kleinräumigen Ausweichen der Arten verbunden wäre, bleiben die Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, um eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) zu vermeiden.

4.2 Vögel

Vertiefend geprüft werden Brutvögel der Siedlungsbereiche, Gärten und Feldgehölze, da innerhalb des Untersuchungsgebiets geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind. Es handelt sich hierbei um Säume, Gehölze, Gebäude und angrenzende Gärten bzw. innerstädtische Wald- bzw. Parkbereiche. Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen der im südöstlichen Änderungsbereich bestehenden Gehölze wurden zudem Nachweise von drei Höhlenbäumen erbracht. Durch die (teilweise) notwendige Fällung dieser Gehölze bzw. durch den Rückbau von im nordöstlichen Änderungsbereich befindlicher Gebäude, kann es zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen sowie zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens wäre jedoch maximal mit einem kleinräumigen Ausweichen der Arten verbunden, sodass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt. Es verbleiben ausreichend geeignete Strukturen im Raum. Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen) sind aus diesem Grund nicht notwendig. Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Vogelarten (Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sind jedoch geeignete Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

5 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen sind Vorkehrungen, die dafür sorgen, dass sich bestimmte negative (Teil-) Wirkungen des Eingriffes nicht entfalten können und die projektbedingte Einwirkung nicht erheblich ist.

Im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 01.31 „Molinder Grasweg / Am Wasserturm“ sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlichen Gründen durchzuführen:

V_1: „Kontrolle auf potenzielle Fledermausquartiere vor Rodung der Gehölze“

Vor der vorhabenbedingten Rodung der Gehölze sind die betroffenen Bereiche auf einen möglichen Besatz von Fledermäusen zu überprüfen. Nur wenn zweifelsfrei feststeht, dass potenzielle Quartiere nicht besetzt sind, werden diese bis zur Fällung verschlossen. Bei besetzten Quartieren sind die weiteren Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Maßnahme ist nur durch bzw. in Begleitung art- und sachkundiger Fachleute durchzuführen.

Es ist möglich, dass ein Vorkommen von Fledermäusen in Baumquartieren nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Daher sind die nachgewiesenen Höhlen am liegenden Baum in Begleitung art- und sachkundiger Fachleute so aufzuarbeiten, dass eine vollständige Kontrolle ohne Gefährdung gegebenenfalls vorhandener Fledermäuse möglich ist. Sollten während der Fällmaßnahmen trotz vorheriger Prüfung Tiere aufgefunden werden, sind diese zu sichern und durch einen Sachkundigen in Obhut zu nehmen. Die weiteren Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ergeben sich keine Hinweise auf Quartierfunktionen besteht kein weiterer Maßnahmenbedarf.

Sofern sich Hinweise auf Quartierfunktionen ergeben, werden in angrenzenden Bereichen Ersatzquartiere angebracht. Art und Anzahl der erforderlichen Ersatzquartiere richten sich nach den Quartierfunktionen und sind daher erst auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse festzulegen und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

V_2: „Gebäudekontrolle auf potenzielle Fledermausquartiere vor Rückbau“

Vor Abbruch der im Änderungsbereich bestehenden Gebäude, sind diese durch eine art- und sachkundige Person hinsichtlich des Quartierpotenzials für Fledermäuse und einen möglichen Besatz zu überprüfen. Bei besetzten Quartieren oder wenn Zweifel hinsichtlich des Besatzes nicht vollständig ausgeräumt werden können, sind weitere Maßnahmen wie z. B. die Installation eines Einwege-Ausganges erforderlich. Dieser ermöglicht ein Ausfliegen von Tieren während eine Wiederbesiedlung verhindert wird. Eine erneute Kontrolle des

Besatzes ist zur Absicherung vor der Quartierbeseitigung durchzuführen. Eine solche Maßnahme ist nach der Wochenstubenzeit und vor der tiefen Winterlethargie (Ende Oktober / Anfang November) durchzuführen.

Sofern sich Hinweise auf Quartierfunktionen ergeben, werden in angrenzenden Bereichen Ersatzquartiere angebracht. Art und Anzahl der erforderlichen Ersatzquartiere richten sich nach den Quartierfunktionen und sind daher erst auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse festzulegen.

Sofern sich Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung und besondere Quartierfunktionen ergeben (insbes. Wochenstuben oder Winterquartiere), sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde ggf. weitere oder andere Maßnahmen zu ergreifen.

V_3: „Zeitlich begrenzte Fällung bzw. Rodung der Gehölze“

Die Baufeldräumung (Fällung des Baumbestandes, Rodung der Wurzelstubben, Oberbodenabtrag) ist im Oktober nach Abschluss des Fortpflanzungsgeschehens und vor der Winterruhe der Haselmaus durchzuführen. Da durch das Schnitt- bzw. Häckselgut attraktive Habitatbedingungen - insbesondere für eine Überwinterung - entstehen könnten, ist dieses außerhalb des zukünftigen Baufeldes aufzubringen. Auf dem Baufeld sollen ebenfalls keine Streuauflagen oder ggf. Totholz verbleiben.

V_4: „Bauzeitenbeschränkung“

Um die Tötung von Nestlingen zu vermeiden (Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), ist die Fällung der Gehölze innerhalb des Änderungsbereichs, die Einrichtung der Baustelle sowie die Oberbodenarbeiten außerhalb der Kernbrutzeiten (01.03. – 30.09.) vorzunehmen. Dieser Zeitraum berücksichtigt die Brutzeit europäischer Vogelarten und schließt somit auch die in Kap. 2.4.2 beschriebenen „Allerweltsarten“ mit ein.

Sollte eine Regelung der Bauzeiten nicht möglich sein, ist eine Begleitung der Arbeiten durch eine ornithologisch geschulte Person erforderlich. Sofern im Rahmen der Kontrolle eine Brut festgestellt wird, ist der Beginn der Bauarbeiten erst nach Beendigung des Brutgeschehens möglich. Aufgrund artenschutzrechtlich notwendiger Vermeidungsmaßnahmen für die Haselmaus beschränkt sich der oben genannte Zeitraum für die Gehölzentnahme lediglich auf den Monat Oktober. Es wird ausdrücklich auf die Maßnahme V_3 dieses Artenschutzbeitrags verwiesen.

6 Ergebnis des Artenschutzbeitrages

Im Bereich des Vorhabens sind sowohl Vorkommen planungsrelevanter Säugetiere (zehn Fledermausarten, Haselmaus) als auch Vorkommen planungsrelevanter Brutvögel der Siedlungsbereiche, Gärten und Feldgehölze zu erwarten. Dementsprechend ist durch die vorhabenbedingte Baufeldräumung (Rodung von Gehölzen, Gebäudeabbruch) eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG möglich. Daher werden für die oben genannten Artengruppen geeignete Vermeidungsmaßnahmen in Kap. 5 formuliert.

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird daher festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen

- V_1: „Kontrolle auf potenzielle Fledermausquartiere vor Rodung der Gehölze“
- V_2: „Gebäudekontrolle auf potenzielle Fledermausquartiere vor Rückbau“
- V_3: „Zeitlich begrenzte Fällung bzw. Rodung der Gehölze“
- V_4: „Bauzeitenbeschränkung“

der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden werden kann.

Die ökologischen Funktionen möglicher Lebensstätten im Raum bleiben im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

7 Zusammenfassung

Das Unternehmen Gebr. Brasseler GmbH & Co. KG plant eine betriebliche Erweiterung in östlicher Richtung am Betriebsstandort Lemgo. Das Unternehmen ist innerhalb der Medizintechnik-Branche tätig. Die Hauptproduktpalette besteht aus Instrumenten für den zahnmedizinischen, zahntechnischen sowie den chirurgischen Bereich. Eine Erweiterung soll für den Bereich der Produktionsfertigung und Logistik erfolgen. Hierfür ist eine Errichtung von Hallen erforderlich. Weiterhin besteht der Bedarf, neue Räume für eine Büronutzung zu realisieren. Zudem besteht die Möglichkeit einer Erweiterung des Ausbildungsbetriebes im Sinne einer Akademie.

Für die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer Erweiterung und Neustrukturierung der Firma Gebr. Brasseler GmbH & Co. KG ist eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich. Der derzeitig verbindliche Bebauungsplan Nr. 26 01.31 „Molinder Grasweg / Am Wasserturm“ von 1993 und seine 1. vereinfachte Änderung vom 11. April 2003 lassen keine städtebauliche Entwicklung des vorhandenen Betriebes bzw. eine den Bedürfnissen der Firma entsprechende betriebliche Erweiterung zu. Eine Änderung der aktuellen Baugrenzen ist erforderlich.

Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 5,63 ha. Ein Großteil der Fläche ist bereits versiegelt und mit Bestandsgebäuden der Firma Gebr. Brasseler GmbH & Co. KG überbaut. Insgesamt umfasst der Änderungsbereich die Flurstücke 147, 211, 649, 651, 652, 727, 744 und 755 von der Gemarkung Lemgo, Flur 025. Vorgesehen ist die Festsetzung einer Gewerbefläche gem. § 8 BauNVO. Nordöstlich sind zudem Flächen für Stellplätze vorgesehen. Die bauliche Nutzung innerhalb des Änderungsbereichs entsprach bisher einem eingeschränkten Gewerbegebiet (GE_N).

Eine Erweiterung der Firma ist im Osten des Änderungsbereichs geplant. Aktuell befinden sich dort im Bestand Lagerhallen (Lippe-Agrar Handelsgesellschaft mbH), für welche die Option eines Rückbaus besteht, um den oben genannten Erweiterungsabsichten gerecht zu werden. Weiterhin ist für die Umsetzung des Vorhabens der Abbruch einer kleinen Lagerhalle im Südosten sowie die kleinflächige Rodung von Gehölzen erforderlich.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Das Artenspektrum wurde anhand einer Messtischblattauswertung nach dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV, des Fachinformationssystems @linfos sowie eigener Begehungen ermittelt. Es erfolgte eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

Als Ergebnis dieser Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Säugetier- und Brutvogelarten nicht ausgeschlossen werden. Dementsprechend sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen (siehe Kap. 5). Diese Vermeidungsmaßnahmen (V_4 „Bauzeitenregelung“) schließen auch nicht planungsrelevante Vogelarten, welche in Kap. 2.4.2 beschrieben werden, mit ein.

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrages wird festgestellt, dass es unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt.

Herford, 06.07.2020

Der Verfasser

8 Quellenverzeichnis

ALTE HANSESTADT LEMGO (2019)
Bebauungsplan Nr. 26 01.31 "Molinder Grasweg / Am Wasserturm" 1. Änderung. - ERSTELLT VON NIGGEMEIER-RENZ.

ALTE HANSESTADT LEMGO (2020)
Bebauungsplan Nr. 26 01.31 "Molinder Grasweg / Am Wasserturm" 1. Änderung. - ERSTELLT VON NIGGEMEIER-RENZ.

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG HADASCH-MEIER-STARRACH GBR (2019)
Untersuchung von Bäumen auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen auf dem Betriebsgelände der Fa. Brasseler in Lemgo.

ARCHITEKTEN STÜWE (2017)
Gebr. Brasseler – mögliche zukünftige Planung. - ARCHITEKTEN STÜWE - DIE BAUMANAGER, AN DER STIFTSKIRCHE 11, 33611 BIELEFELD.

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2020)
Geobasis NRW. - WMS-Dienst Geodatendienste, abgerufen am: Januar 2020 [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/index.html].

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2020)
Geobasis NRW. - WMS-Dienst Geodatendienste, abgerufen am: Januar 2020 [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/index.html].

KIEL, E.-F. (2007)
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen..

LANA (2010)
Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG.

LANUV NRW (2019)
Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". - Website, abgerufen am 08. Januar 2020 [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2020)

Naturschutzinformationen (@LINFOS). - Website, abgerufen am 08. Januar 2020 [https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

MKULNV NRW (2013)

Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MKULNV NRW (2016)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MWEBWV NRW & MKULNV NRW (2010)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

OAG LIPPE (2017)

21. Ornithologischer Sammelbericht für den Kreis Lippe 2017. - ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT LIPPE.

Alte Hansestadt Lemgo

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 01.31 „Molinder Grasweg / Am Wasserturm“ Betriebserweiterung der Firma Gebr. Brasseler GmbH & Co. KG

Artenschutzbeitrag

Anlage 1
Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 3919

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 3919

Art **Deutscher Name**	***Wissens. Name***	**EHZ NRW (KON)**	**Status im MTB**	**MTB**
Säugetiere				
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	G	A. v.	3919-3
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	G↓	A. v.	
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	G	A. v.	
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	G	A. v.	
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	U	A. v.	
Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	G	A. v.	
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	G	A. v.	
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	U	A. v.	
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	G	A. v.	
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	G	A. v.	
Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	G	A. v.	
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	G	A. v.	
Vögel				
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	unbek.	B	
Eisvogel	*Alcedo atthis*	G	s. b.	
Feldlerche	*Alauda arvensis*	U↓	s. b.	
Feldsperling	*Passer montanus*	U	s. b.	
Girlitz	*Serinus serinus*	unbek.	B	
Habicht	*Accipiter gentilis*	G	s. b.	
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	S	s. b.	
Kleinspecht	*Dryobates minor*	G	s. b.	
Kuckuck	*Cuculus canorus*	U↓	s. b.	
Mäusebussard	*Buteo buteo*	G	s. b.	
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	U	BK	
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	U	s. b.	
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	U↓	s. b.	
Rebhuhn	*Perdix perdix*	S	s. b.	
Rotmilan	*Milvus milvus*	U	s. b.	
Schleiereule	*Tyto alba*	G	s. b.	
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	G	s. b.	

Art **Deutscher Name**	***Wissens. Name***	**EHZ NRW (KON)**	**Status im MTB**	**MTB**
Sperber	*Accipiter nisus*	G	s. b.	
Star	*Sturnus vulgaris*	unbek.	B	
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	G	s. b.	
Waldkauz	*Strix aluco*	G	s. b.	
Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	G	s. b.	
Amphibien				
Kammmolch	*Triturus cristatus*	U	A. v.	
Schmetterlinge				
Nachtkerzen-Schwärmer	*Proserpinus proserpina*	G	A. v.	

Legende

Erhaltungszustand in NRW (EHZ):		Status in NRW:	
S	ungünstig/schlecht (rot)	A. v.	Art vorhanden
U	ungünstig/unzureichend (gelb)	s. b.	sicher brütend
G	günstig (grün)	BK	Brutvorkommen Koloniebrüter
ATL	atlantische biogeographische Region	W	Wintervorkommen
KON	kontinentale biogeographische Region	R	Rastvorkommen
		NG	Nahrungsgast

Alte Hansestadt Lemgo

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 01.31 „Molinder Grasweg / Am Wasserturm“ Betriebserweiterung der Firma Gebr. Brasseler GmbH & Co. KG

Artenschutzbeitrag

Anlage 2
Vorprüfung

Vorprüfung

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Säugetiere					
Braunes Langohr *Plecotus auritus*	G	V	Waldfledermaus; Vorkommen in unterholzreichen lichten Laub- und Nadelwäldern mit größerem Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Jagd in niedriger Höhe (0,5–7 m) im Unterwuchs. Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Wochenstuben: Baumhöhlen und Nistkästen, auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Kleine Kolonien aus 5–25 (max. 100) Weibchen. Im Wald häufige Quartierwechsel. Winterquartier: in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 20 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich für die Art relevante Habitatstrukturen in Form von Astlöchern und Höhlungen innerhalb der Gehölzbestände im südöstlichen Änderungsbereich. Auch innerhalb der Gebäude könnten Spaltenquartiere etc. für die Art vorhanden sein. Ein Vorkommen des Braunen Langohrs ist potenziell möglich. ► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.**	Zur Umsetzung des Vorhabens ist eine teilweise Rodung der Gehölze im südöstlichen Änderungsbereich vorgesehen. Innerhalb dieses Bereichs befinden sich drei Bäume mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen wie Höhlen und ausgefaulten Astlöchern. Entsprechend kann eine Rodung der Gehölze zu einer Tötung des Braunen Langohrs und somit zu einem Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG führen. Sind die Höhlen durch die Art besetzt, entstände entsprechend gleichzeitig der Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Gleiches gilt für die im nordöstlichen Änderungsbereich bestehenden Lagerhallen. Diese liegen innerhalb des überbaubaren Bereichs und können zu Gunsten der konkreten Planungsabsichten abgebrochen werden. Sollte das Braune Langohr Gebäudespalten etc. als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen, kommt es bei einem Abbruch auch hier zu den oben genannten Verbotstatbeständen. Eine Betroffenheit der Art kann dementsprechend nicht ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*	2	G	Gebäudefledermaus; Vorkommen in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Jagdgebiete in offener und halboffener Landschaft über Grünlandflächen, an Waldrändern oder Gewässern sowie in Parks und Gärten (bis 3 km um die Quartiere). Jagdflug meist in einer Höhe von 3–15 m. Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden (ausgesprochen orts- und quartiertreu). Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen. Kurzstreckenzieher, meist Wanderungen unter 50 km.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Auch die Naturschutzinformationen @linfos des LANUV NRW geben einen Hinweis auf die Art in ca. 620 m nördlich zum Änderungsbereich. Es befinden sich für die Breitflügelfledermaus geeignete Habitatstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebiets. Es handelt sich hierbei sowohl um Baumbestände mit relevanten Strukturen wie Höhlungen und Astlöchern, als auch um Gebäude. Ein Vorkommen der Breiflügelfledermaus ist potenziell möglich. ► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.**	Zur Umsetzung des Vorhabens ist eine teilweise Rodung der Gehölze im südöstlichen Änderungsbereich vorgesehen. Innerhalb dieses Bereichs befinden sich drei Bäume mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen wie Höhlen und ausgefaulten Astlöchern. Entsprechend kann eine Rodung der Gehölze zu einer Tötung der Breitflügelfledermaus und somit zu einem Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG führen. Sind die Höhlen durch die Art besetzt, entstände entsprechend gleichzeitig der Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Gleiches gilt für die im nordöstlichen Änderungsbereich bestehenden Lagerhallen. Diese liegen innerhalb des überbaubaren Bereichs und können zu Gunsten der konkreten Planungsabsichten abgebrochen werden. Sollte die Breiflügelfledermaus Gebäudespalten etc. als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen, kommt es bei einem Abbruch auch hier zu den oben genannten Verbotstatbeständen. Eine Betroffenheit der Art kann dementsprechend nicht ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Fransenfledermaus *Myotis nattereri*	*	*	Waldfledermaus; Vorkommen in lichten Laubwäldern. Jagdgebiete: reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern, bis 1,5 km von den Quartieren entfernt. Wochenstuben in Baumquartieren, Nistkästen, Dachböden und Viehställen. Kolonien aus mehreren Gruppen von 10–30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Ausgesprochen quartiertreu, Überwinterung in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren. Mittelstreckenwanderer; bis zu 80 (max. 185) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund von für die Fransenfledermaus relevanten Habitatstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebiets kann ein Vorkommen der Fransenfledermaus nicht ausgeschlossen werden. Es befinden sich Baumbestände mit geeigneten Quartierstrukturen innerhalb des Änderungsbereichs. ► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.**	Zur Umsetzung des Vorhabens ist eine teilweise Rodung der Gehölze im südöstlichen Änderungsbereich vorgesehen. Innerhalb dieses Bereichs befinden sich drei Bäume mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen wie Höhlen und ausgefaulten Astlöchern. Entsprechend kann eine Rodung der Gehölze zu einer Tötung der Breitflügelfledermaus und somit zu einem Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG führen. Sind die Höhlen durch die Art besetzt, entstände entsprechend gleichzeitig der Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Eine Betroffenheit der Art kann dementsprechend nicht ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*	R	V	Waldfledermaus; jagt über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich in großen Höhen zwischen 10–50 m; Jagdgebiete können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere: überwiegend Baumhöhlen, selten Fledermauskästen und Spaltenquartiere in Gebäuden; Wochenstubenkolonien der Weibchen v. a. in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden, in NRW jedoch sehr selten. Winterquartiere: großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Massenquartiere mit bis zu mehreren tausend Tieren. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen bis zu 1.600 km; Auftreten in NRW insbesondere zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer / Herbst; „gefährdete wandernde Art“.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Es befinden sich geeignete Habitatstrukturen für die Jagd innerhalb des Untersuchungsgebiets. Weiterhin befinden sich bedingt geeignete Quartierstrukturen sowohl innerhalb von Baumbeständen, als auch innerhalb von Gebäuden. ► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.**	Aufgrund der Kleinflächigkeit des Untersuchungsgebiets in Verbindung mit ausreichend in der Umgebung verbleibenden Strukturen kann davon ausgegangen werden, dass weder die Grünlandfläche, noch die Gehölzbestände ein essenzielles Nahrungshabitat für die Art darstellen. Eine Betroffenheit essenzieller Habitatbestandteile für den großen Abendsegler wird entsprechend ausgeschlossen. Zudem entsteht durch die vorliegenden Planungen lediglich ein Verlust von Einzelbaumbeständen. Diese könnten durch die Art jedoch als potenzielle Quartierstruktur genutzt werden. Gleiches gilt für die im überbaubaren Bereich befindlichen Lagerhallen, welche zu Gunsten der vorliegenden Planungen abgebrochen werden müssen. Der Einritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG wie eine Tötung und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bei einer Fällung bzw. eines Abbruchs nicht ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Großes Mausohr *Myotis myotis*	2	V	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete (30–35 ha) meist in geschlossenen Waldgebieten, Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder), meist in einem Radius von 10 km um die Quartiere; feste Flugrouten (z. B. lineare Landschaftselemente) zwischen Quartier und Jagdhabitat. Jagdflug am Boden oder in Bodennähe; Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden, sehr standorttreu und störanfällig. Winterquartiere unterirdisch in Höhlen, Stollen und Kellern.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Es befinden sich geeignete Quartierstrukturen innerhalb des UG. Zudem kann ein (sporadisches) Aufsuchen der östlich angrenzenden Baumbestände zur Jagd oder als Leitstruktur nicht ausgeschlossen werden. ► **Vorkommen der Art innerhalb des UG potenziell möglich.**	Zusammenhängende Baumbestände die östlich an den Änderungsbereich angrenzend vorkommen, sind nicht von den örtlichen Planungen betroffen. Auch sollen die südlich bestehenden Gehölzbestände weitestgehend erhalten bleiben. Es entsteht lediglich ein Verlust von vereinzelten Gehölzen, welcher aufgrund ihrer Kleinflächigkeit in Verbindung mit den großen Aktionsradien des Großen Mausohrs weder als relevante Leitstruktur, noch als essenzielles Nahrungshabitat eingestuft werden können. Für die Art geeignete Quartierstrukturen liegen (wenn überhaupt) lediglich mit den im Änderungsbereich befindlichen Gebäuden vor. Bei einem Abbruch der Gebäude können eine Tötung oder ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden (Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG). Eine Betroffenheit des Großen Mausohrs kann dementsprechend nicht ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Haselmaus *Muscardinus avellanarius*	G	V	Besiedelt Laub- und Mischwälder, strukturierte Waldränder sowie Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete auch in Parklandschaften Feldgehölze, Hecken, Gärten und Parks. Tagsüber schlafend in Kugelnestern in der Vegetation, Baumhöhlen oder in Nistkästen. Winterschlaf in Nestern, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten. Geringer Aktionsradius mit bis zu 2.000 m² großen Revieren.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Weiterhin gibt das Naturschutzinformationssystem @linfos des LANUV NRW Hinweise auf einen Fundort der Haselmaus im Nahbereich des Änderungsbereichs (ca. 250 m entfernt). Weiterhin befinden sich geeignete Habitatstrukturen wie Gebüsche, Feldgehölze und Hecken innerhalb und im Nahbereich des Untersuchungsgebiets. Ein Vorkommen der Haselmaus kann daher nicht ausgeschlossen werden. ► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.**	Der erbrachte Nachweis der Haselmaus befindet sich von den konkret zu rodenden Gehölzen in ca. 330 m Entfernung. Aufgrund der Ausprägung der Gehölzstrukturen mit Unterwuchs der Brombeere etc., kann ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Haselmaus nicht ausgeschlossen werden. Durch Entnahme der Wurzelstubben und Befahrung des Bodens etc. kann es insbesondere im Winterhalbjahr zu einer Tötung (und damit zu einem Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1) der am Boden überwinternden Tiere kommen. Eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate kann hingegen ausgeschlossen werden. Die betroffenen Gehölzbereiche sind zum einen sehr kleinflächig, zum anderen verbleiben ausreichend geeignete Strukturen (insbesondere im direkten Nachweisbereich) in der Umgebung. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus*	3	V	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit kleinen Fließgewässern und in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagdgebiete: linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder und Feldgehölze, seltener in Laub- und Mischwäldern sowie im Siedlungsbereich. Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20–70 Weibchen in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere (z. B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Kellern, auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke. Wanderungen über kurze Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartier.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Es befinden sich geeignete Habitatbestandteile für die Kleine Bartfledermaus sowohl innerhalb des Untersuchungsgebiets als auch in unmittelbarer Nähe. Sowohl für die Jagd geeignete Strukturen, als auch potenzielle Quartiere sind in Form von Gehölzen, Gebäuden und in nördlicher Umgebung in Form von Gewässerläufen (Bega) vorhanden. Ein Vorkommen der Kleinen Bartfledermaus ist potenziell möglich. ► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.**	Zur Umsetzung des Vorhabens ist eine teilweise Rodung der Gehölze im südöstlichen Änderungsbereich vorgesehen. Innerhalb dieses Bereichs befinden sich drei Bäume mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen wie Höhlen und ausgefaulten Astlöchern. Entsprechend kann eine Rodung der Gehölze zu einer Tötung der Kleinen Bartfledermaus und somit zu einem Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG führen. Sind die Höhlen durch die Art besetzt, entstände entsprechend gleichzeitig der Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Gleiches gilt für die im nordöstlichen Änderungsbereich bestehenden Lagerhallen. Diese liegen innerhalb des überbaubaren Bereichs und können zu Gunsten der konkreten Planungsabsichten abgebrochen werden. Sollte die Kleine Bartfledermaus Gebäudespalten etc. als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen, kommt es bei einem Abbruch auch hier zu den oben genannten Verbotstatbeständen. Eine Betroffenheit der Art kann dementsprechend nicht ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Kleiner Abendsegler *Nyctalus leisleri*	V	D	Waldfledermaus; Vorkommen in wald- und strukturreichen Parklandschaften. Jagdgebiete: Wälder, Lichtungen, Kahlschläge, Waldränder, auch in Offenlandlebensräumen wie Grünländern, Hecken, Gewässern und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Jagd im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m; Entfernung zwischen Quartier und Jagdhabitat bis 10 km, max. 17 km. Wochenstuben- und Sommerquartiere: v. a. Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten. Weibchenkolonien aus 10–70 (max. 100) Individuen, innerhalb eines Quartierverbundes kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln, daher großes Quartierangebot erforderlich. Ortstreu, traditionell genutzte Sommerquartiere. Überwinterung meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.600 km.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Es befinden sich geeignete Habitatstrukturen für die Art innerhalb des Untersuchungsgebiets. Sowohl für die Jagd geeignete Strukturen, als auch potenzielle Quartiere sind in Form von Gehölzen, Hecken, Grünland etc. vorhanden. Ein Vorkommen des Kleinen Abendseglers ist potenziell möglich. ► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.**	Zur Umsetzung des Vorhabens ist eine teilweise Rodung der Gehölze im südöstlichen Änderungsbereich vorgesehen. Innerhalb dieses Bereichs befinden sich drei Bäume mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen wie Höhlen und ausgefaulten Astlöchern. Entsprechend kann eine Rodung der Gehölze zu einer Tötung des Kleinen Abendseglers und somit zu einem Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG führen. Sind die Höhlen durch die Art besetzt, entstände entsprechend gleichzeitig der Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Gleiches gilt für die im nordöstlichen Änderungsbereich bestehenden Lagerhallen. Diese liegen innerhalb des überbaubaren Bereichs und können zu Gunsten der konkreten Planungsabsichten abgebrochen werden. Sollte der Kleine Abendsegler Gebäudespalten etc. als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen, kommt es bei einem Abbruch auch hier zu den oben genannten Verbotstatbeständen. Eine Betroffenheit der Art kann dementsprechend nicht ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*	R	*	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, besiedelt Laub- und Kiefernwälder, bevorzugt in Auwaldgebieten größerer Flüsse. Jagdgebiete: Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete, Jagd in 5–15 m Höhe. Jagdgebiete umfassen bis 18 ha groß, max. 12 km vom Quartier entfernt. Sommerquartier: Spaltenverstecke an Bäumen, auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Wochenstubenkolonien mit 50–200 Tieren v. a. in Nordostdeutschland, in NRW nur 1 Wochenstube bekannt. Winterquartier: überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden, Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen mit max. 20 Tieren. Fernstreckenwanderer; saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.900 km; in NRW während der Durchzugs- und Paarungszeit. Einstufung als gefährdete wandernde Art.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Es befinden sich geeignete Habitatstrukturen für die Art innerhalb des Untersuchungsgebiets. Gehölze und potenzielle Spaltenquartiere können der Art sowohl als Jagdgebiet als auch als Quartierstruktur dienen. ► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.**	Zur Umsetzung des Vorhabens ist eine teilweise Rodung der Gehölze im südöstlichen Änderungsbereich vorgesehen. Innerhalb dieses Bereichs befinden sich drei Bäume mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen wie Höhlen und ausgefaulten Astlöchern. Entsprechend kann eine Rodung der Gehölze zu einer Tötung der Rauhautfledermaus und somit zu einem Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG führen. Sind die Höhlen durch die Art besetzt, entstände entsprechend gleichzeitig der Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Gleiches gilt für die im nordöstlichen Änderungsbereich bestehenden Lagerhallen. Diese liegen innerhalb des überbaubaren Bereichs und können zu Gunsten der konkreten Planungsabsichten abgebrochen werden. Sollte die Rauhautfledermaus Gebäudespalten etc. als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen, kommt es bei einem Abbruch auch hier zu den oben genannten Verbotstatbeständen. Eine Betroffenheit der Art kann dementsprechend nicht ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*	G	*	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Jagdgebiete (100–7.500 m²): offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, aber auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Jagdflug in 5–20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Traditionell genutzte Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, bevorzugt alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen. Größere Kolonien von 20–50 (max. 600) Weibchen. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 2-3Tage. Männchen in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen, gelegentlich in kleineren Kolonien. Große Schwärme an Winterquartieren: großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Massenquartiere mit mehreren tausend Tieren. Ausgesprochen quartiertreu. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich jedoch keine für die Jagd geeigneten Strukturen. Dennoch kann ein Vorkommen aufgrund nachgewiesener Höhlenbäume nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Strukturen könnten von der Art als potenzielles Quartier genutzt werden. ► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.**	Zur Umsetzung des Vorhabens ist eine teilweise Rodung der Gehölze im südöstlichen Änderungsbereich vorgesehen. Innerhalb dieses Bereichs befinden sich drei Bäume mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen wie Höhlen und ausgefaulten Astlöchern. Entsprechend kann eine Rodung der Gehölze zu einer Tötung der Wasserfledermaus und somit zu einem Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG führen. Sind die Höhlen durch die Art besetzt, entstände entsprechend gleichzeitig der Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Gleiches gilt für die im nordöstlichen Änderungsbereich bestehenden Lagerhallen. Diese liegen innerhalb des überbaubaren Bereichs und können zu Gunsten der konkreten Planungsabsichten abgebrochen werden. Sollte die Wasserfledermaus Gebäudespalten etc. als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen, kommt es bei einem Abbruch auch hier zu den oben genannten Verbotstatbeständen. Eine Betroffenheit der Art kann dementsprechend nicht ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Zweifarbfledermaus *Vespertilio murinus*	R	D	Felsfledermaus; Vorkommen in felsreichen Waldgebieten. Jagdgebiete: strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und hohem Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Jagd in großen Höhen zwischen 10–40 m. Reproduktion außerhalb von NRW. Wochenstubenkolonien in Spaltenverstecken an und in niedrigeren Gebäuden. Männchen teilw. in Überwinterungsgebieten: Balzquartiere oftmals in sehr hohen Gebäuden (z. B. Hochhäuser in Innenstädten). Winterquartiere in Gebäuden, aber auch in Felsspalten, Steinbrüchen sowie unterirdische Verstecken. Fernstreckenwanderer, saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.800 km. In NRW sporadisch als Durchzügler, Schwerpunkt in Großstadtbereichen.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich geeignete Habitatstrukturen für die typische Art der Siedlungsbereiche. Es sind sowohl Gebäude als potenzielle Quartierstrukturen als auch für die Jagd geeignete Bereiche vorhanden. ► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.**	Die im nordöstlichen Änderungsbereich bestehenden Lagerhallen können als potenzielle Quartierstruktur nicht ausgeschlossen werden. Bei einem Abbruch der Gebäude kann es entsprechend zu einer Tötung der Art oder zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit zu Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG kommen. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*	*	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich in parkartigen Gehölzbeständen sowie an Straßenlaternen. Radius von 50 m–2,5 km um die Quartiere: Sommerquartiere: fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, auch Baumquartiere und Nistkästen. Ortstreue Weibchenkolonien umfassen mehr als 80 (max. 400) Tiere. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 11–12 Tage. Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, auch natürliche Felsspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Quartiertreu. Überwinterung in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren. Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier unter 50 km.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Weiterhin wurde die Art gem. @linfos Landschaftsinformationssystem in der weiteren Umgebung des Untersuchungsgebiets nachgewiesen (Winterquartier u. Detektornachweise ab ca. 705 m zum Änderungsbereich). Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen sowohl für die Jagd geeignete Strukturen, als auch potenzielle Quartierstrukturen vor (Gehölze, Offenlandbereiche, Gebäude etc.). Ein Vorkommen der Zwergfledermaus kann entsprechend nicht ausgeschlossen werden. ► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.**	Zur Umsetzung des Vorhabens ist eine teilweise Rodung der Gehölze im südöstlichen Änderungsbereich vorgesehen. Innerhalb dieses Bereichs befinden sich drei Bäume mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen wie Höhlen und ausgefaulten Astlöchern. Entsprechend kann eine Rodung der Gehölze zu einer Tötung der Zwergfledermaus und somit zu einem Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG führen. Sind die Höhlen durch die Art besetzt, entstände entsprechend gleichzeitig der Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Gleiches gilt für die im nordöstlichen Änderungsbereich bestehenden Lagerhallen. Diese liegen innerhalb des überbaubaren Bereichs und können zu Gunsten der konkreten Planungsabsichten abgebrochen werden. Sollte die Zwergfledermaus Gebäudespalten etc. als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen, kommt es bei einem Abbruch auch hier zu den oben genannten Verbotstatbeständen. Eine Betroffenheit der Art kann dementsprechend nicht ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Vögel					
Bluthänfling *Carduelis cannabina*	3	3	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Hier ist die vornehmlich vegetabilische Nahrung des Bluthänflings in Form von Sämereien in ausreichender Zahl vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich für den Bluthänfling geeignete Habitatstrukturen sowohl zum Nahrungserwerb als auch zur Nestanlage (Gehölze, Gebüsche etc.). Ein Vorkommen ist potenziell möglich. ► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.**	Zur Umsetzung des Vorhabens ist die Rodung einiger Gehölze mit entsprechenden Unterwuchsbereichen im südöstlichen Änderungsbereich erforderlich. Entsprechend kann es durch die Entnahme zu einer Zerstörung von Brutplätzen oder einer Tötung von Nestlingen kommen (Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG). Eine Betroffenheit von essenziellen Nahrungshabitaten wird hingegen ausgeschlossen. Aufgrund der nur kleinen Flächengröße der Gehölzbereiche in Verbindung mit ausreichend verbleibenden geeigneten Strukturen in der unmittelbar angrenzenden Umgebung, kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung potenziell essenzieller Nahrungshabitate. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Eisvogel *Alcedo atthis*	*	*	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1–2,5 km (kleine Fließgewässer) bzw. auf 4–7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund fehlender Habitatstrukturen wird ein Vorkommen des Eisvogels innerhalb des Untersuchungsgebiets ausgeschlossen. ► **Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.**	Aufgrund der Absenz der Art innerhalb des Untersuchungsgebiets kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. ► **Keine Relevanz.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Feldlerche *Alauda arvensis*	3S	3	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen für die Feldlerche. Die im östlichen Änderungsbereich befindliche Fettwiese eignet sich aufgrund ihrer geringen Flächengröße in Verbindung mit unmittelbar umgrenzenden Vertikalstrukturen in einem störungsintensiven Umfeld nicht als Lebensraum für die Art. Ein Vorkommen wird entsprechend ausgeschlossen. ► **Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.**	Aufgrund der Absenz der Art innerhalb des Untersuchungsgebiets kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. ► **Keine Relevanz.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Feldsperling *Passer montanus*	3	V	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der umgebenden Siedlungsstrukturen und des bereits vorhandenen Gewerbes in einem städtischen Bereich, ist ein Vorkommen des Feldsperlings eher unwahrscheinlich. Dennoch kann eine Brut innerhalb der Gehölzbestände oder Gebäuden nicht ausgeschlossen werden. Umliegende Strukturen wie Gärten, Parkanlagen, Wiesen, Ruderalbereiche etc. können der Art als Nahrungshabitat dienen. ► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.**	Zur Umsetzung des Vorhabens ist die Rodung einiger Gehölze im südöstlichen Änderungsbereich erforderlich. Innerhalb dieser Bereiche wurden zudem drei Bäume mit Höhlungen nachgewiesen. Entsprechend kann es durch die Entnahme dieser Strukturen zu einer Zerstörung von Brutplätzen oder einer Tötung von Nestlingen kommen (Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG). Gleiches gilt für die im nordöstlichen Änderungsbereich bestehenden Lagerhallen. Diese liegen innerhalb des überbaubaren Bereichs und können zu Gunsten der konkreten Planungsabsichten abgebrochen werden. Sollten Brutvorkommen innerhalb von Nischen etc. vorhanden sein, kann der Eintritt der oben genannten Verbotstatbestände auch an dieser Stelle nicht ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit von essenziellen Nahrungshabitaten wird hingegen ausgeschlossen. Aufgrund der nur kleinen Flächengröße der betroffenen Gehölzbereiche in Verbindung mit ausreichend verbleibenden geeigneten Strukturen in der unmittelbar angrenzenden Umgebung, kommt es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Girlitz *Serinus serinus*	2	*	Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Hier ist auch das Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen ausreichend vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt ab Mitte/Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut Ende Juni bis Mitte Juli.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Geeignete Habitatstrukturen für den Girlitz sind innerhalb des Untersuchungsgebiets bzw. umliegenden Gärten etc. vorhanden. Ein Vorkommen der Art kann entsprechend nicht ausgeschlossen werden. ► **Vorkommen der Art innerhalb des UG potenziell möglich.**	Zur Umsetzung des Vorhabens ist die Rodung einiger Gehölze mit entsprechenden Unterwuchsbereichen im südöstlichen Änderungsbereich erforderlich. Entsprechend kann es durch die Entnahme zu einer Zerstörung von Brutplätzen oder einer Tötung von Nestlingen kommen (Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG). Eine Betroffenheit von essenziellen Nahrungshabitaten wird hingegen ausgeschlossen. Aufgrund der nur kleinen Flächengröße der Gehölzbereiche in Verbindung mit ausreichend verbleibenden geeigneten Strukturen in der unmittelbar angrenzenden Umgebung, kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung potenziell essenzieller Nahrungshabitate. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.**
Habicht *Accipiter gentilis*	3	*	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1–2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen in 14–28 m Höhe angelegt. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Es befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen zur Horstanlage innerhalb des Untersuchungsgebiets. Ein (sporadisches) Aufsuchen des im Untersuchungsgebiet befindlichen Grünlands kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. ► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.**	Das Untersuchungsgebiet eignet sich – wenn überhaupt – nur bedingt als Teil des Nahrungshabitats des Habichts. Weiterhin handelt es sich aufgrund der geringen Flächengröße in Verbindung mit den großen Aktionsradien der Art nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat. Eine Betroffenheit des Habichts durch das vorliegende Vorhaben kann dementsprechend ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Kiebitz *Vanellus vanellus*	2S	2	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in NRW auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1–2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund der geringen Flächengröße in Verbindung mit umgrenzenden städtischen Strukturen mit entsprechenden Störungen, eignet sich die im östlichen Untersuchungsgebiet gelegene Fettwiese nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den Kiebitz. Ein Vorkommen der Art kann ausgeschlossen werden. ► **Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.**	Aufgrund der Absenz der Art innerhalb des Untersuchungsgebiets kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. ► **Keine Relevanz.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Kleinspecht *Dryobates minor*	3	V	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Es befinden sich mit den nachgewiesenen Höhlenbäumen (Weide und Kirsche) sowie den östlich an denÄnderungsbereich angrenzenden Parkanlagen / Baumbeständen geeignete Habitatstrukturen für den Kleinspecht innerhalb des Untersuchungsgebiets. Ein Vorkommen kann dementsprechend nicht ausgeschlossen werden. ► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.**	Im Rahmen der Vorhabenumsetzung müssen kleinflächig Gehölze entnommen werden. Innerhalb dieser Bereiche befinden sich Bäume mit Baumhöhlen. Auch östlich an den Änderungsbereich angrenzend befinden sich flächendeckend Baumbestände. Durch die Rodung der Strukturbäume, kann es zu einer Zerstörung von Brutplätzen oder einer Tötung von Nestlingen kommen (Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG). Eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate kann jedoch ausgeschlossen werden. Aufgrund der nur kleinen Flächengröße der zu entfernenden Gehölzbereiche in Verbindung mit ausreichend verbleibenden geeigneten Strukturen in der unmittelbar angrenzenden Umgebung, kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung potenziell essenzieller Nahrungshabitate. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Kuckuck *Cuculus canorus*	2	V	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage der Eier. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Die innerhalb des Untersuchungsgebiets befindlichen Habitatstrukturen bieten generell keine Eignung für bevorzugte Wirtsarten des Kuckucks wie z. B. Rohrsänger oder Neuntöter. Dennoch kann ein Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da auch häufig im urbanen Bereich vorkommende Arten wie das Rotkehlchen vom Kuckuck parasitiert werden können. ► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.**	Zur Umsetzung des Vorhabens ist die Rodung einiger Gehölze im südöstlichen Änderungsbereich erforderlich. Diese weisen eine potenzielle Eignung als Brutplatz für Wirtsvogelarten des Kuckucks auf. Entsprechend kann es durch die Entnahme zu einer Zerstörung von Brutplätzen oder einer Tötung von Nestlingen kommen (Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG). ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.**
Mäusebussard *Buteo buteo*	*	*	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10–20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Das innerstädtische Untersuchungsgebiet beinhaltet keine oder nur sehr kleinflächig vorkommende für den Mäusebussard geeignete Habitatstrukturen. Relevante Bereiche für die Jagd oder die Horstanlage sind nicht vorhanden. Ein Vorkommen der Art wird dementsprechend ausgeschlossen. ► **Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.**	Aufgrund der Absenz der Art innerhalb des Untersuchungsgebiets kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. ► **Keine Relevanz.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Mehlschwalbe *Delichon urbicum*	3S	3	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Aufgrund geeigneter Habitatstrukturen wie Gebäuden, Wiesen und Gärten innerhalb des Untersuchungsgebiets ist ein Vorkommen der Mehlschwalbe potenziell möglich. ► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.**	Aufgrund der nur kleinflächigen Inanspruchnahme von Gehölzbereichen, kann eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate ausgeschlossen werden. Auch eignet sich die betroffene Fläche nicht für die Nestanlage oder zum Nahrungserwerb. Eine Betroffenheit von essenziellen Nahrungshabitaten kann entsprechend ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Vorhabenumsetzung kann es jedoch zu einem Abbruch der im nordöstlichen Änderungsbereich bestehenden Gebäude kommen. Diese können für die Art potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen. Eine Zerstörung dieser Stätten oder eine Tötung von Nestlingen kann dementsprechend nicht ausgeschlossen werden (Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG). ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Nachtigall *Luscinia megarhynchos*	3	*	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2–2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich geeignete Habitatstrukturen für die Nachtigall. Es handelt sich hierbei um die Gehölzstrukturen mit dichterem Brombeerunterwuchs. Auch die östlich an den Änderungsbereich angrenzende Ruderalfläche kann der Art geeignete Lebensraumstrukturen bieten. ► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.**	Zur Umsetzung des Vorhabens ist die Rodung einiger Gehölze mit entsprechenden Unterwuchsbereichen im südöstlichen Änderungsbereich erforderlich. Entsprechend kann es durch die Entnahme zu einer Zerstörung von Brutplätzen oder einer Tötung von Nestlingen kommen (Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG). Eine Betroffenheit von essenziellen Nahrungshabitaten wird hingegen ausgeschlossen. Aufgrund der nur kleinen Flächengröße der Gehölzbereiche in Verbindung mit ausreichend verbleibenden geeigneten Strukturen in der unmittelbar angrenzenden Umgebung, kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung potenziell essenzieller Nahrungshabitate. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Rauchschwalbe *Hirundo rustica*	3	3	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April / Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich geeignete Strukturen wie Grünland etc. für den Nahrungserwerb. Ein Vorkommen der Rauchschwalbe ist daher potenziell möglich. ► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.**	Aufgrund dessen, dass Bereiche, welche als potenzieller Nahrungshabitatbestandteil dienen können (Gärten, Grünland etc.) nicht von den vorliegenden Planungen betroffen sind, kann eine Betroffenheit der Rauchschwalbe ausgeschlossen werden. Die im nordöstlichen Änderungsbereich gelegenen Gebäude eignen sich nicht für die Nestanlage. Im Gegensatz zur Mehlschwalbe, welche ihr Nest häufig an der äußeren Hauswand anlegt, nutzt die Rauchschwalbe Innenräume von Gebäuden. Die noch in der Nutzung befindlichen Gebäude weisen dafür keine Eignung auf. Eine Betroffenheit der Rauchschwalbe wird ausgeschlossen. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.**
Rebhuhn *Perdix perdix*	2S	2	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Ein Vorkommen innerhalb des UG wird aufgrund der innerstädtischen Lage jedoch ausgeschlossen. Offenlandbereiche sind lediglich sehr kleinflächig vorhanden und rundum von innerstädtischen Vertikalstrukturen umgeben. Daher unterliegen dieser auch einer gewissen Störungsintensität. Eine Eignung für das Rebhuhn ist nicht vorhanden. ► **Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.**	Aufgrund der Absenz der Art innerhalb des Untersuchungsgebiets kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. ► **Keine Relevanz.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Rotmilan *Milvus milvus*	*	V	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Ab April beginnt das Brutgeschäft, spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Untersuchungsgebiets sind keine geeigneten Habitatstrukturen für den Rotmilan vorhanden. Die Fettwiese im östlichen Änderungsbereich ist lediglich sehr kleinflächig und aufgrund der innerstädtischen Lage zur Jagd ungeeignet. Geeignete Horstbäume sind ebenfalls nicht vorhanden. Ein Vorkommen des Rotmilans wird ausgeschlossen. ► **Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.**	Aufgrund der Absenz der Art innerhalb des Untersuchungsgebiets kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. ► **Keine Relevanz.**
Schleiereule *Tyto alba*	*S	*	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren. Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar / Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April, spätestens im Oktober sind die Jungen flügge. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Untersuchungsgebiets und der näheren Umgebung befinden sich Gebäude, welcher der Art potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten bieten können. Geeignete Nahrungshabitate sind lediglich in weiterer Umgebung vorhanden. Ein Vorkommen kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. ► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.**	Die vom Vorhaben betroffenen Gebäude eignen sich nicht als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Schleiereule. Potenziell in der Umgebung befindliche Nistplätze etc. sind nicht von den vorliegenden Planungen betroffen. Geeignete Nahrungshabitate befinden sich nicht innerhalb des Untersuchungsgebiets. Eine Betroffenheit der Schleiereule durch das Vorhaben wird ausgeschlossen. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Schwarzspecht *Dryocopus martius*	*	*	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250–400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mit mind. 35 cm Durchmesser genutzt. Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer. Ab Ende März bis Mitte April erfolgt die Eiablage, bis Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Es befinden sich geeignete Habitatstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebiets. Die östlich an den Änderungsbereich angrenzenden Waldbereiche (Park) könnten geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie in Verbindung mit umliegenden Säumen und Gärten ein Nahrungshabitat darstellen. ► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.**	Der angrenzende Parkbereich ist nicht von den vorliegenden Planungen betroffen. Der Bereich unterliegt zudem bereits jetzt einer hohen Störungsintensität, somit können Beeinträchtigungen durch angrenzende Gebäude etc. ausgeschlossen werden. Die vom Vorhaben betroffenen Gehölze eignen sich aufgrund des jungen Alters und ihrer Artzusammensetzung und Struktur nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Art. Eine Betroffenheit durch die geringfügige Gehölzentnahme kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Potenzielle Nahrungshabitate verbleiben innerhalb der Umgebung. Eine Betroffenheit des Schwarzspechts wird ausgeschlossen. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.**
Sperber *Accipiter nisus*	*	*	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4–7 km² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Als Brutplatz geeignete Strukturen befinden sich nicht innerhalb des Untersuchungsgebiets oder angrenzenden Bereichen. Eine sporadische Nutzung der Gärten und Grünlandbereiche zum Nahrungserwerb kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. ► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.**	Potenzielle Nahrungshabitatbestandteile der Art sind nicht von den vorliegenden Planungen betroffen. Eine Betroffenheit des Sperbers kann entsprechend ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Star *Sturnus vulgaris*	3	3	Diese Art besiedelt die boreale und gemäßigte, sowie die nördliche mediterrane Zone der Westpaläarktis. In NRW kommt die Nominatform als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen vor, aber auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Im Tiefland verbleibt er auch im Winter. Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsommer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des UG sind geeignete Habitatstrukturen sowohl zur Nestanlage als auch als Nahrungshabitat vorhanden. Die Gehölzbestände und angrenzende Gebüsche und Grünlandbereiche etc. können der Art als Lebensraum dienen. ► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.**	Zur Umsetzung des Vorhabens ist die Rodung einiger Gehölze mit entsprechenden Unterwuchsbereichen im südöstlichen Änderungsbereich erforderlich. Entsprechend kann es durch die Entnahme zu einer Zerstörung von Brutplätzen oder einer Tötung von Nestlingen kommen (Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG). Eine Betroffenheit von essenziellen Nahrungshabitaten wird hingegen ausgeschlossen. Aufgrund der nur kleinen Flächengröße der Gehölzbereiche in Verbindung mit ausreichend verbleibenden geeigneten Strukturen in der unmittelbar angrenzenden Umgebung, kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung potenziell essenzieller Nahrungshabitate. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Turmfalke *Falco tinnunculus*	V	*	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5–2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Untersuchungsgebiets sind geeignete Habitatstrukturen vorhanden. Die Gehölze oder Gebäude können hierbei als Brutstandort dienen. Größere Offenlandbereich für den Nahrungserwerb sind erst in der weiteren Umgebung vorhanden. ► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.**	Im Rahmen der Vorhabenumsetzung kann es zu einem Abbruch der im nordöstlichen Änderungsbereich bestehenden Gebäude kommen. Diese können für die Art potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen. Eine Zerstörung dieser Stätten oder eine Tötung von Nestlingen kann dementsprechend nicht ausgeschlossen werden (Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG). Potenzielle Nahrungshabitate sind von den vorliegenden Planungen nicht betroffen. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Waldkauz *Strix aluco*	*	*	Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25–80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbständig.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich für den Waldkauz geeignete Habitatbestandteile wie Gehölzbestände und Gebäude. Ein Vorkommen der Art kann entsprechend nicht ausgeschlossen werden. ► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.**	Die von den vorliegenden Planungen betroffenen Gehölzstrukturen eignen sich nicht als Brutplatz für den Waldkauz. Die Strukturen sind zu kleinflächig bzw. die Bäume weisen keinen geeigneten Durchmesser für geräumige Baumhöhlen auf. Eine Betroffenheit durch die Entnahme der Gehölze kann ausgeschlossen werden. Auch essenzielle Nahrungshabitate sind nicht von den Planungen betroffen. Es kann jedoch zu einem Abbruch der im nordöstlichen Änderungsbereich bestehenden Gebäude kommen. Insgesamt ist ein Brutvorkommen bzw. eine Nutzung als Ruhestätte aufgrund ihrer Bauart als unwahrscheinlich anzusehen. Dennoch kann eine Betroffenheit in Form von Tötungen von Nestlingen oder eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatschG) nicht gänzlich ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.**
Waldlaubsänger *Phylloscopus sibilatrix*	3	*	Der Waldlaubsänger lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen. Das Verbreitungsgebiet des Waldlaubsängers konzentriert sich auf die Bereiche oberhalb von 150 m ü. NN. Hier herrscht noch eine weitgehend geschlossene Verbreitung mit lokal hohen Dichten vor. Im gesamten Tiefland bestehen dagegen nur noch inselartige Vorkommen, die sich auf größere Waldgebiete konzentrieren.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Untersuchungsgebiets und der näheren Umgebung befinden sich jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen in Wäldern. Ein Vorkommen des Waldlaubsängers innerhalb des Untersuchungsgebiets wird daher ausgeschlossen. ► **Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.**	Aufgrund der Absenz der Art innerhalb des Untersuchungsgebiets kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. ► **Keine Relevanz.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Amphibien					
Kammmolch *Triturus cristatus*	3	3	Der Kammmolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Auengewässern (z. B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammmolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich zwar geeignete Habitatstrukturen für den Winterlebensraum der Art, jedoch fehlen geeignete Laichgewässer. Da der Kammmolch sich in der Regel nicht weiter als 500 m um seinen Sommerlebensraum bzw. sein Laichgewässer bewegt, wird ein Vorkommen der Art innerhalb des Untersuchungsgebiets ausgeschlossen. ► **Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.**	Aufgrund der Absenz der Art innerhalb des Untersuchungsgebiets kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. ► **Keine Relevanz.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL NRW**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Schmetterlinge					
Nachtkerzen-Schwärmer *Proserpinus proserpina*	R	V	Der Nachtkerzenschwärmer kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengräben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Als Sekundärstandorte werden Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen genutzt. Die Art ist ausgesprochen mobil und wenig standorttreu. Daher kann sie in kurzer Zeit neue Populationen bilden, aber auch an bekannten Flugplätzen plötzlich wieder verschwinden.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Es befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebiets. Ein Vorkommen der Art wird ausgeschlossen. ► **Vorkommen innerhalb des UG wird ausgeschlossen.**	Aufgrund der Absenz der Art innerhalb des Untersuchungsgebiets kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. ► **Keine Relevanz.**

Legende

Rote Liste		**Rote Listen**	
0	ausgestorben oder verschollen	Deutschland	Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Ausgabe 2009 ff. (BfN, 2009) (http://www.bfn.de/0322_rote_liste.html)
R	durch extreme Seltenheit gefährdet		
1	vom Aussterben bedroht		Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung (GRÜNEBERG et al., 2015)
2	stark gefährdet		
3	gefährdet		Rastvögel und Wintergäste, eingestuft nach Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al., 2012)
I	gefährdete wandernde Tierart		
D	Daten nicht ausreichend	NRW	Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6 Fassung, Stand: Juni 2016 (Grüneberg, et al., 2016)
V	Vorwarnliste		
*	nicht gefährdet		
k. A.	keine Angabe		
S	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen		
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		

Alte Hansestadt Lemgo

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 01.31 „Molinder Grasweg / Am Wasserturm“ Betriebserweiterung der Firma Gebr. Brasseler GmbH & Co. KG

Artenschutzbeitrag

Anlage 3
Prüfprotokolle

Prüfprotokoll Gilde der Fledermäuse 1
Prüfprotokoll Haselmaus 4
Prüfprotokoll Gilde der Brutvögel der Siedlungsbereiche, Gärten und Feldgehölze 6

Prüfprotokoll Gilde der Fledermäuse

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: **Fledermäuse**		
Schutz- und Gefährdungsstatus		MTB 3919-3
Braunes Langohr *Plecotus auritus*	☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: G RL D: V	EHZ KON G U S ☒ ☐ ☐
Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*	☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: 2 RL D: V	EHZ KON G U S ☒ ☐ ☐
Fransenfledermaus *Myotis nattereri*	☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: * RL D: 3	EHZ KON G U S ☒ ☐ ☐
Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*	☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: R RL D: 3	EHZ KON G U S ☒ ☐ ☐
Großes Mausohr *Myotis myotis*	☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: 2 RL D: 3	EHZ KON G U S ☐ ☒ ☐
Kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus*	☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: 3 RL D: 3	EHZ KON G U S ☒ ☐ ☐
Kleiner Abendsegler *Nyctalus leisleri*	☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: V RL D: G	EHZ KON G U S ☐ ☒ ☐
Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*	☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: R RL D: G	EHZ KON G U S ☒ ☐ ☐

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: **Fledermäuse**		
Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*	☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: G RL D: *	EHZ KON G U S ☒ ☐ ☐
Zweifarbfledermaus *Vespertilio murinus*	☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: R RL D: G	EHZ KON G U S ☒ ☐ ☐
Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*	☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: * RL D: *	EHZ KON G U S ☒ ☐ ☐

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Innerhalb des Untersuchungsgebiets sind Vorkommen sämtlicher auf dem Messtischblatt geführter Fledermausarten zu erwarten. Es befinden sich geeignete Habitatstrukturen wie Gehölze (u. a. nachgewiesene Höhlenbäume), Säume und Gebüsche, kleinräumig Offenland und Gebäude innerhalb des Änderungsbereichs bzw. in der nahen Umgebung. Somit können sowohl gebäudebewohnende Arten als auch baumbewohnende Arten potenziell geeignete Quartierstrukturen vorfinden bzw. nutzen. Insgesamt sind aufgrund der innerstädtischen Lage des Änderungsbereichs vorwiegend typische Arten der Siedlungsbereiche wie Breitflügel- oder Zwergfledermaus zu erwarten, jedoch können aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den östlich angrenzenden Buchenmischwaldbeständen bzw. der nachgewiesenen Höhlenbäume innerhalb des südöstlichen Änderungsbereichs auch typische baumbewohnende Arten wie z. B. das Braune Langohr vorkommen.

Im Rahmen der Baufeldfreimachung ist eine Entnahme der südöstlich im Änderungsbereich bestehenden Gehölze vorgesehen. Aufgrund dessen, dass ein Vorkommen baumbewohnender Fledermausarten innerhalb dieses Bereichs nicht ausgeschlossen werden kann, kann es damit einhergehend zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. zu einer Tötung von Fledermäusen kommen (Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG).

Gleiches gilt für den Rückbau der Gebäude im nordöstlichen Änderungsbereich. Ein Vorkommen gebäudebewohnender Fledermausarten ist potenziell möglich. Somit kann es auch hier zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. zu einer Tötung von Fledermäusen kommen.

Um die Erfüllung der genannten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: **Fledermäuse**	
Arbeitsschritt II.2:	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements

Maßnahme V_1 „Kontrolle auf potenzielle Fledermausquartiere vor Rodung der Gehölze“: Vor der vorhabenbedingten Rodung der Gehölze sind die betroffenen Bereiche auf einen möglichen Besatz von Fledermäusen zu überprüfen. Nur wenn zweifelsfrei feststeht, dass potenzielle Quartiere nicht besetzt sind, werden diese bis zur Fällung verschlossen. Bei besetzten Quartieren sind die weiteren Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Maßnahme wird nur durch bzw. in Begleitung art- und sachkundiger Fachleute durchgeführt.
Es ist möglich, dass ein Vorkommen von Fledermäusen in Baumquartieren nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Daher sind die nachgewiesenen Höhlen am liegenden Baum in Begleitung art- und sachkundiger Fachleute so aufzuarbeiten, dass eine vollständige Kontrolle ohne Gefährdung gegebenenfalls vorhandener Fledermäuse möglich ist. Sollten während der Fällmaßnahmen trotz vorheriger Prüfung Tiere aufgefunden werden, sind diese zu sichern und durch einen Sachkundigen in Obhut zu nehmen. Die weiteren Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
Ergeben sich keine Hinweise auf Quartierfunktionen besteht kein weiterer Maßnahmenbedarf.
Sofern sich Hinweise auf Quartierfunktionen ergeben, werden in angrenzenden Bereichen Ersatzquartiere angebracht. Art und Anzahl der erforderlichen Ersatzquartiere richten sich nach den Quartierfunktionen und sind daher erst auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse festzulegen und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Maßnahme V_2 „Gebäudekontrolle auf potenzielle Fledermausquartiere vor Rückbau“: Vor Abbruch der im Änderungsbereich bestehenden Gebäude, sind diese durch einen art- und sachkundigen Fachmann hinsichtlich des Quartierpotenzials für Fledermäuse und einen möglichen Besatz zu überprüfen. Bei besetzten Quartieren oder wenn Zweifel hinsichtlich des Besatzes nicht vollständig ausgeräumt werden können, sind weitere Maßnahmen wie z. B. die Installation eines Einwege-Ausganges erforderlich. Dieser ermöglicht ein Ausfliegen von Tieren während eine Wiederbesiedlung verhindert wird. Eine erneute Kontrolle des Besatzes ist zur Absicherung vor der Quartierbeseitigung durchzuführen. Eine solche Maßnahme ist nach der Wochenstubenzeit und vor der tiefen Winterlethargie (Ende Oktober / Anfang November) durchzuführen.
Sofern sich Hinweise auf Quartierfunktionen ergeben, werden in angrenzenden Bereichen Ersatzquartiere angebracht. Art und Anzahl der erforderlichen Ersatzquartiere richten sich nach den Quartierfunktionen und sind daher erst auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse festzulegen.
Sofern sich Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung und besondere Quartierfunktionen ergeben (insbes. Wochenstuben oder Winterquartiere), sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde ggf. weitere oder andere Maßnahmen zu ergreifen.

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: **Fledermäuse**		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Durch die vor der Baufeldräumung vorgesehene Kontrolle der Gehölze und der Gebäude wird eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen verhindert. Unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen kann der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	☐ ja	☒ nein

Prüfprotokoll Haselmaus

Durch das Vorhaben betroffene Art:	**Haselmaus** *Muscardinus avellanarius*	
Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus	Rote Liste-Status	MTB
☒ Art nach Anhang IV FFH-RL ☐ Europäische Vogelart	Deutschland: V NRW: G	3919-3
Erhaltungszustand in NRW	Erhaltungszustand der lokalen Population	
☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region	Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren	
☒ G günstig ☐ U ungünstig / unzureichend ☐ S ungünstig / schlecht	☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel–schlecht	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	**Haselmaus** *Muscardinus avellanarius*
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Die Haselmaus ist auf Baumhöhlen, eine dichte Vegetation zur Nestanlage und auf eine nahrungs- und deckungsreiche Gehölzflora angewiesen. Diese Strukturen sind innerhalb des Untersuchungsgebiets in Form unterschiedlicher Gehölze, Säume und Gebüschen vorhanden. Innerhalb des Änderungsbereichs ist insbesondere ein starker Unterwuchs bzw. Säume der Brombeere vorhanden, welche sowohl Deckung als auch Nahrungsressourcen bieten können. Größere Baumbestände sind östlich an den Änderungsbereich angrenzend vorhanden. Somit kann durch die Entnahme dieser Strukturen im südöstlichen Änderungsbereich eine Betroffenheit der Haselmaus nicht ausgeschlossen werden. Durch Entnahme der Wurzelstubben und Befahrung des Bodens etc. kann es insbesondere im Winterhalbjahr zu einer Tötung (und damit zu einem Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) der am Boden überwinternden Tiere kommen. Da im Bereich der örtlichen Planungen weiterhin ausreichend Nahrungshabitate und Strukturen mit Fortpflanzungs- und Ruhestättenfunktion verbleiben und die Umsetzung des geplanten Vorhabens maximal mit einem kleinräumigen Ausweichen der Arten verbunden wäre, bleiben die Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten. Dennoch sind, um den Eintritt von Verbotstatbeständen i. S. d. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, geeignete Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements	
Maßnahme V_3 „Zeitlich begrenzte Fällung bzw. Rodung der Gehölze“: Die Baufeldräumung (Fällung des Baumbestandes, Rodung der Wurzelstubben, Oberbodenabtrag) ist im Oktober nach Abschluss des Fortpflanzungsgeschehens und vor der Winterruhe der Haselmaus durchzuführen. Da durch das Schnitt- bzw. Häckselgut attraktive Habitatbedingungen - insbesondere für eine Überwinterung - entstehen könnten, ist dieses außerhalb des zukünftigen Baufeldes aufzubringen. Auf dem Baufeld sollen ebenfalls keine Streuauflagen oder ggf. Totholz verbleiben.	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Durch die zeitlich begrenzte Fällung bzw. Rodung der Wurzelstubben innerhalb des Baufeldes wird eine Verletzung oder Tötung von Tieren verhindert. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt aufgrund ausreichender verbleibender Strukturen bestehen. Sollten sich wider Erwarten und trotz der genannten Maßnahmen Tiere im Baufeld aufhalten, ist durch die vorgesehene Baufeldräumung im Oktober gewährleistet, dass die Tiere mobil sind und den Gefährdungsbereich verlassen können. Unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen kann der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	**Haselmaus** *Muscardinus avellanarius*	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	☐ ja	☒ nein

Prüfprotokoll Gilde der Brutvögel der Siedlungsbereiche, Gärten und Feldgehölze

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe:	**Brutvögel der Siedlungsbereiche, Gärten und Feldgehölze**		
Schutz- und Gefährdungsstatus		MTB 3919-3	
Bluthänfling *Carduelis cannabina*	☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: 3 RL D: *	EHZ KON G U S ☒ ☐ ☐	
Feldsperling *Passer montanus*	☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: 3 RL D: *	EHZ KON G U S ☐ ☒ ☐	
Girlitz *Serinus serinus*	☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: 2 RL D: *	EHZ KON *unbek.* G U S ☐ ☐ ☐	
Kleinspecht *Dryobates minor*	☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: 3 RL D: *	EHZ KON G U S ☒ ☐ ☐	

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe:	**Brutvögel der Siedlungsbereiche, Gärten und Feldgehölze**	
Kuckuck *Cuculus canorus*	☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: 2 RL D: *	EHZ KON G U S ☐ ☒ ☐
Mehlschwalbe *Delichon urbicum*	☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: 3S RL D: *	EHZ KON G U S ☐ ☒ ☐
Nachtigall *Luscinia megarhynchos*	☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: 3 RL D: *	EHZ KON G U S ☐ ☒ ☐
Star *Sturnus vulgaris*	☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: 3 RL D: *	EHZ KON *unbek.* G U S ☐ ☐ ☐
Turmfalke *Falco tinnunculus*	☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: G RL D: *	EHZ KON G U S ☒ ☐ ☐
Waldkauz *Strix aluco*	☒ Europäische Vogelart ☐ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: * RL D: *	EHZ KON G U S ☒ ☐ ☐

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe:	**Brutvögel der Siedlungsbereiche, Gärten und Feldgehölze**

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Gilde der Brutvögel der Siedlungsbereiche, Gärten und Feldgehölze umfasst Arten, welche zum einen innerhalb des Siedlungsbereichs z. B. innerhalb von Spalten- und Höhlenstrukturen innerhalb von Gebäuden brüten, zum anderen werden unter dieser Gruppe Arten zusammengefasst, welche ihre Brutstätte meist in Gehölzstrukturen wie Hecken, Feldgehölzen oder Baumgruppen / -reihen anlegen, davon abgesehen aber ein weites Spektrum an Lebensräumen der Kulturlandschaft besiedeln und oft auch in gehölzreichen Siedlungsbiotopen wie Gärten oder Parks anzutreffen sind.

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich entsprechende geeignete Habitatstrukturen wie Säume, Gehölze, Gebäude und angrenzende Gärten bzw. innerstädtische Wald- bzw. Parkbereiche. Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen der im südöstlichen Änderungsbereich bestehenden Gehölze wurden zudem Nachweise von drei Höhlenbäumen erbracht. Durch die (teilweise) notwendige Fällung dieser Gehölze bzw. durch den Rückbau von im nordöstlichen Änderungsbereich befindlicher Gebäude, kann es zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen sowie zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens wäre jedoch maximal mit einem kleinräumigen Ausweichen der Arten verbunden, sodass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt. Es verbleiben ausreichend geeignete Strukturen im Raum. Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen) sind aus diesem Grund nicht notwendig. Zur Vermeidung einer Verletzung oder Tötung von Vogelarten (Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sind jedoch geeignete Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements

Maßnahme V_4 „Bauzeitenbeschränkung“: Um die Tötung von Nestlingen zu vermeiden (Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), ist die Fällung der Gehölze innerhalb des Änderungsbereichs, die Einrichtung der Baustelle sowie die Oberbodenarbeiten außerhalb der Kernbrutzeiten (01.03. – 30.09.) vorzunehmen. Sollte eine Regelung der Bauzeiten nicht möglich sein, ist eine Begleitung der Arbeiten durch eine ornithologisch geschulte Person erforderlich. Sofern im Rahmen der Kontrolle eine Brut festgestellt wird, ist der Beginn der Bauarbeiten erst nach Beendigung des Brutgeschehens möglich. Aufgrund artenschutzrechtlich notwendiger Vermeidungsmaßnahmen für die Haselmaus beschränkt sich der oben genannte Zeitraum lediglich auf den Monat Oktober. Es wird ausdrücklich auf die Maßnahme V_3 dieses Artenschutzbeitrags verwiesen.

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe:	**Brutvögel der Siedlungsbereiche, Gärten und Feldgehölze**	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Aufgrund der Baufeldräumung innerhalb des Winterhalbjahres wird eine potenzielle Tötung von Nestlingen vermieden. Unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen kann der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	☐ ja	☒ nein